J. publ. G.
912
-21-

Die Bedeutung

der

Provinzialstände

in Preußen.

Von

L. Buhl.

Berlin,
Wilhelm Hermes.

1842.

Publ. G.
912 (21
Buhl

Die Bedeutung

der

Provinzialstände

in Preußen.

Von

L. Buhl.

Berlin,
Wilhelm Hermes.
1842.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Um sich die Bedeutung der Provinzialstände vollkommen klar zu machen, wäre es erforderlich, auf ihre Genesis zurückzugehen und sie als einen Niederschlag der von 1806—1819 dauernden Bewegung, welche die Bildung des neuen Preußens zum Zweck hatte, zu betrachten. Nur aus dem geschichtlichen Zusammenhange könnte sich ihr eigentliches Wesen vollständig ergeben. Indeß würde eine solche Untersuchung einerseits sehr weit führen, da sie die ganze Regenerations- und Restaurations-Epoche Preußens umfassen müßte, andererseits würde sie auch manche Mißlichkeiten haben.

Wir gehen daher von der Verordnung vom 5. Juni 1823 aus, welche sie ins Leben rief, und halten uns zur Bezeichnung ihres Charakters im Allgemeinen zunächst an diese, welche von ihnen sagt, daß sie im Geiste der ältern deutschen Verfassungen eingerichtet seien.

Dieser Umstand ist ihr besonders von den Freunden der sogenannten historischen Entwickelung hoch angerechnet worden. In den Provinzialständen erhielten dieselben ja eine Verfassung, die auf sogenannter geschichtlicher Grundlage beruhte, im Gegensatze zu den Repräsentativ-Verfassungen, wie z. B. die Französische, die keine Voraussetzung der Vergangenheit hat, vielmehr aus der Reaktion gegen diese hervorgegangen ist.

In der That muß zugegeben werden, daß die ständische Verfassung und die Abtheilung der Nationen in Stände, welche ihre Basis bildet, eine sehr feste und alte historische Grundlage haben. Wir können, — um von den Kasteneintheilungen, die

bei verſchiedenen alten Völkern vorkommen, gar nicht zu ſprechen, — das Ideal derſelben im Staate des Mittelalters finden. Hier iſt die Sonderung und Abgrenzung weit ſchärfer ausgeprägt, hier ſind die Schranken weit feſter gezogen als bei uns, die wir viele dieſer Unterſchiede von der ſogenannten nivellirenden Zeit haben niederreißen ſehen, weil dieſelbe ſolche Begrenzungen als Beſchränkungen der menſchlichen Freiheit betrachtete.

Wenn man der Meinung iſt, daß die Geſchichte die Verwirklichung der menſchlichen Freiheit ſei, ſo wird man ſich freilich keine Zeit denken können, welche der Freiheit ganz entbehre; aber ſie hat in den verſchiedenen Zeiten einen ſehr verſchiedenen Ausdruck und eine ſehr verſchiedene Ausdehnung. Im Anfange tritt ſie nur ſo hervor, daß ſie Eigenthum eines Individuums oder einer begünſtigten Volksklaſſe iſt; das Ziel iſt, daß ſie allgemeine Geltung erhalte, daß die Eigenſchaft als Menſch, oder wenn man will als Chriſt, ohne Weiteres die Freiheit involvire.

Das Mittelalter hat natürlich alſo auch ſeine Freiheit gehabt; aber es kennt ſie nur in Form der Beſonderheit; es hat nur Freiheiten, aber nicht die Freiheit.

Obſchon das Mittelalter ganz von der Idee des Chriſtenthums durchzogen iſt, und das Chriſtenthum die Gleichheit der Menſchen proklamirt, ſo gewährt es doch nicht die Freiheit dem Menſchen oder Chriſten, ſondern es iſt eine beſondere Berechtigung dazu erforderlich. Meine Freiheit muß mir verbrieft und beſiegelt werden; ich bin nur frei, in ſo weit ich die Macht habe, meine Freiheit zu vertheidigen oder in einem Mächtigen einen Rückhalt finde. Da die Freiheit eine beſondere iſt, ſo muß ſie aber auch eine excluſive ſein; partielle Freiheit und partielles Recht können nicht ohne partielle Unfreiheit und ohne partielles Unrecht beſtehen.

Das Mittelalter hat nur einen freien Stand, und damit dieſer ſich ſeiner Freiheit recht bewußt werde, muß es auch einen unfreien geben. Was dem einen von ſeinen natürlichen

Rechten entzogen wird, wächst den historischen des andern zu; das Recht des einen hat die Rechtlosigkeit des andern zur Bedingung.

Zwischen diesen beiden steigt allmählig ein dritter Stand empor: die Bürger (cittadins). Ihre Freiheit liegt in ihren Wällen und Mauern, in den Schutzbriefen und Privilegien, die ihnen ertheilt werden. Sie sind nicht von Hause aus frei, sondern müssen die Freiheit mühselig erringen, denn dieselbe entsteht aus Vorrechten; was diese ihnen nicht bewilligen, das gehört ihnen nicht.

Außerdem finden wir freilich noch die Geistlichkeit; aber man kann sie nicht als Stand betrachten; sie gehört einer andern Welt an; sie ist die Dienerschaft des jenseitigen Reiches, welches von dem diesseitigen streng geschieden ist und sich mit ihm nur in Verbindung setzt, um es zu beherrschen.

Wo die Besonderheit allmächtig ist, da kann die Allgemeinheit nicht aufkommen. Die Idee des Staates bleibt ebenfalls eine Besonderheit; er ist ein mattes Wolkenbild, ein Begriff, der keine Realität gewinnen kann. Er soll die souveraine Macht sein, und stößt überall auf absolut berechtigten Widerstand; er soll das Recht zur Herrschaft bringen, und zerschellt überall gegen das Unrecht und das Vorrecht; er soll der allgemeine Wille sein und muß sich überall vor dem besonderen Willen beugen. Alle seine wesentlichen Attribute sind ihm entrissen, alle seine Funktionen gehemmt.

Das ist die Vortrefflichkeit der Stände und der Korporationen, das die organische und die geschichtliche Gliederung, das die Herrlichkeit des Mittelalters, von der uns die Romantiker und die Männer der Staats-Restauration so viel zu erzählen wissen. Hier sind festgezogene Kreise des Lebens, aus denen Niemand heraustreten kann. Ebensowenig wie der Bürger sich in eine höhere Spähre erheben kann, ebensowenig darf sich der Adelige in eine niedere hinabbegeben, ohne sich zu degradiren; höchstens darf er verwüstend und störend in die niedere einfallen.

Jeder hat ſeine beſtimmte Sphäre der Freiheit oder Unfreiheit, je nachdem ihm das Loos gefallen iſt. Dem Adel der Grundbeſitz, der Glanz der Waffen, das Roſſetummeln, die Luſt der Jagd; dem Bürger geſchäftiger Erwerb; dem Bauer Frohnen, Hörigkeit, Leibeigenſchaft.

Die ſtändiſche Verfaſſung beruht alſo auf einem weſentlichen Unterſchied der Stände, und ohne dieſen iſt eine ſolche nicht denkbar; auch jetzt nicht; ohne ſie hätte die Vertretung nach Ständen keinen Sinn, ohne ſie würde ſie mit der Repräſentativ-Verfaſſung zuſammen fallen, deren Weſen eben darin beſteht, daß ſie von dieſen Unterſchieden abſtrahirt und alle Mitglieder des Staates unter eine Kategorie, die der Bürger, bringt.

Wenn daher ein, in den Preußiſchen Verhältniſſen ſonſt ſehr bewanderter Schriftſteller, Herr von Bülow-Cummerow, in ſeiner bekannten Schrift über „Preußen, ſeine Verfaſſung u. ſ. w." den Ausſpruch thut, „die perſönlichen Vorrechte, die der Adel ehemals hatte, ſeien ſämmtlich ohne Ausnahme erloſchen; verfaſſungsmäßig ſeien ihm keine verblieben; er beſitze keine andere, als die ihm noch die Erinnerung zolle und die er ſich durch ſeinen perſönlichen Werth erwerbe," ſo muß man hier abſichtliche Täuſchung vermuthen, da man ſo grobe Unkenntniß nicht vorausſetzen kann.

Da dieſe Anſicht auch ſonſt verbreitet ſein möchte, ſo können wir ihm die geſetzlich feſtgeſtellten Unterſchiede der Stände in Erinnerung bringen, um ſo mehr als wir damit zugleich eine der weſentlichen Grundlagen des ſtändiſchen Inſtituts berühren.

Die Provinzialſtände beſtehen aus vier verſchiedenen Elementen: den Standesherrn, dem Adel, den Bürgern und den Bauern, die, um beſonders repräſentirt werden zu können, verſchiedene Rechte und Befugniſſe haben müſſen und wirklich haben, wie man ſich leicht überzeugen kann.

Die ausgedehnteſten hat natürlich die Klaſſe der Standesherrn, gewiß ſehr ausgedehnte. Nach der Verordnung vom

21. Juni 1815 ſind ſie nicht nur für ihre Perſonen und Familien ſowie für ihre Domainen von gewöhnlichen Perſonal- und Grundſteuern befreit, ſondern es ſollen ihnen auch die direkten Steuern, die ſie aus ihren Domainen beziehen, gelaſſen werden. Sie ſind frei von der Verpflichtung zum Kriegsdienſte, und es iſt ihnen ſogar geſtattet, Ehrenwachen zu bilden. Wenn ſie vormals zwei Inſtanzen hatten und im Stande ſind, die Gerichte wieder allein, oder in Verbindung mit ihren Agnaten zu conſtituiren, ſo ſoll ihnen auch dies erlaubt ſein. Nach der Kabinets-Ordre vom 14. Juli 1820 ſteht es ihnen zu, für ihre Perſonen und Familien in Abſicht aller perſönlicher Beziehungen und Leiſtungen aus der Verbindung mit den Gemeinden auszuſcheiden; ſelbſt wo die landesherrlichen Domainen dem Kommunalverbande angehören, ſollen diejenigen ſtandesherrlichen Beſitzungen, die der fremden Geſetzgebung ungeachtet und während der Dauer derſelben faktiſch vom Kommunalverbande frei erhalten worden, demſelben nicht einverleibt werden. Ferner kann ſich das ſtandesherrliche Familienhaupt von ſeinen Unterthanen Achtung und Gehorſam geloben laſſen, und es wird den Standesherrn die Ausübung beſtimmter Regierungsrechte ausdrücklich zugeſtanden: die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, der peinlichen, der polizeilichen und der Forſtgerichtsbarkeit iſt ihnen eingeräumt.

Hier muß allerdings zweifelhaft bleiben, ob man noch von Vorrechten ſprechen kann, da die angeführten Zugeſtändniſſe ſogar Souverainitäts-Rechte enthalten.

Was ferner den Adel betrifft, ſo iſt es bekannt, daß das Allg. Landrecht denſelben den erſten Stand im Staate nennt, dem die Vertheidigung des Staates, ſowie die Unterſtützung der äußern Würde und innern Verfaſſung deſſelben hauptſächlich obliege. Wenn nun auch auf die Vorrechte der Rittergutsbeſitzer kein Gewicht zu legen iſt, da dieſe auch von Bürgerlichen beſeſſen werden können, ſo kann doch wenigſtens daran erinnert werden, daß der Adel einen eximirten Gerichtsſtand und die

Befugniß hat, Ehen zur linken Hand zu schließen, und daß wegen grober Verbrechen Jemand durch richterliches Erkenntniß des Adels entsetzt werden kann. Das zeigt doch wohl auf eine sehr charakteristische Weise, daß der Besitz des Adels ein Vorrecht und ein Vorzug ist.

Der Bürgerstand und der Bauernstand erfreuen sich natürlich keiner besondern Rechte. Ihnen stehen eben nur die gesetzlichen Rechte zu, die höchstens durch die Vorrechte der höhern Klassen eine Beschränkung erleiden können.

Wenn nun von der historischen Begründung unsers ständischen Instituts gesprochen wird, so hat das allerdings seine Richtigkeit, insofern dasselbe, wie die ständischen Versammlungen, welche größtentheils mit dem Beginne des 18. Jahrhunderts zu Grabe getragen wurden, auf dem Principe der ständischen Gliederung beruht. Indeß werden alte Institute nie vollständig wieder erweckt. Wenn auch die Form wieder aufgenommen wurde, so hat man doch unsern Provinzialständen nicht die Machtbefugniß der frühern Stände wiedergeben können, die so ausgedehnt war, daß die fürstliche Gewalt nicht dabei bestehen konnte. Die frühern Landstände erkannten die Rechte des Fürsten nur in so weit an, als er die ihrigen anerkannte, und seine Anerkennung mußte der ihrigen vorangehen. Verletzte der Fürst ihre ausbedungenen Rechte, so wurden sie von ihren Verpflichtungen gegen ihn entbunden, und dies Recht stand so unbedingt fest, daß in den meisten Ländern das Widerstandsrecht der Stände ausdrücklich und gesetzlich festgestellt war. In jedem Falle wurde die fürstliche Gewalt durch die landständischen Verfassungen mehr beschränkt, als dies in den constitutionellen Staaten der Fall sein dürfte, da sie Rechte hatten, welche die Souverainetät des Fürsten geradezu vernichteten, indem ihnen z. B. sogar die Aufsicht über die Domainenverwaltung und die persönlichen Ausgaben des Fürsten zugestanden war. Weniger auffallend ist es, daß sie bei allen wichtigen Landesangelegenheiten um Rath gefragt werden mußten, daß sie einen Antheil

an der Gesetzgebung hatten, daß ihnen eine Steuer-Kontrolle eingeräumt war, und daß sie meistentheils die Steuern, nicht nur bewilligten, sondern auch selbst erhoben. Auch in den Preußischen Stammländern besaßen sie ein Recht, welches in den constitutionellen Staaten dem Fürsten unzweifelhaft zusteht: sie hatten nämlich das Recht über Krieg und Frieden zu entscheiden.

Für die Freunde historischer Begründung wird es vielleicht nützlich sein, einige Belege aus der Geschichte der Stammländer des Preußischen Staates anzuführen.

Brandenburg hatte eine vollkommen ausgebildete ständische Verfassung und sehr ausgedehnte ständische Rechte. Wie Friedrich der Große bezeugt, hatten sie bis zu Georg Wilhelm einen unbegrenzten Einfluß auf die Regierung; sie wurden bei allen wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen und ihren Meinungen Gehör gegeben. Es bedurfte zu jeder Abgabenveränderung der Bewilligung der Stände, und über die Verwendung derselben mußte ihnen Rechenschaft abgelegt werden. Ohne ihre Einwilligung durfte der Fürst keine Domainen veräußern und keine Schulden machen. Bei Kriegserklärungen und Friedensschlüssen hatten sie eine entscheidende Stimme. Auch die Gerechtigkeitspflege mußte mit Zuziehung der Stände geregelt werden; sie hatten die Aufsicht über die obersten Gerichtsbehörden, und ohne ihre Einwilligung durften weder diese geändert noch neue errichtet werden. Mit dem 16. Jahrhundert bereitete sich zwar auch in Brandenburg ein Umschwung vor, und die Idee der fürstlichen Gewalt fing an, mehr Boden zu gewinnen; indeß bewahrten die Stände ihr gegenüber doch immer noch eine sehr selbstständige Haltuug und der Verfall zeigte sich zunächst nur darin, daß der Bauernstand immer mehr zurückgedrängt wurde, und der Adel sich immer mehr als Kaste abschloß und immer offner nach Ausschließung des Volkes und Unterdrückung des Bauernstandes strebte. Noch 1527 urkundete Kurfürst Joachim, daß die Steuer zum Reiterdienst (für den Türkenkrieg) aus keiner schuldigen Pflicht, sondern

aus Gutwilligkeit ihm zum beſondern Gefallen geleiſtet werde. Im Jahre 1556 bewilligen Adel und Prälaten von jedem Ritterpferde auf 5 Jahre eine Steuer, obgleich ſie, wie ihnen der Kurfürſt bezeugt, es zu thun nicht ſchuldig, ſondern »aus lauter Treue, Gutwilligkeit und Liebe.« Nach dem Tode Joachims II. berief Johann Georg 1573 die Stände der Neumark wegen der Tilgung der ſehr bedeutenden Schulden. Sie laſen ihm tüchtig den Text: »Wer kann, ſagten ſie, da gleichgültig bleiben, wenn Regenten thun, was ihnen gefällt, an keine Pflicht, an keine Regierungsſorgen glauben gebunden zu ſein, wenn ſie, um die erſchöpften Schatzkammern mit dem Marke der Unterthanen wieder zu füllen, die Stände durch ſüße Verſprechungen überreden, durch Drohungen ſchrecken, mit Gewalt zwingen.« Ja noch 1602 erweiterte und beſtätigte ihnen der Kurfürſt »in Betracht ihrer Gutmüthigkeit« (bei Bezahlung von Schulden) die alten und neuen Reverſe, Privilegien, Freiheiten. Keine wichtige Sache ſollte ohne gemeiner Landſtände Wiſſen und Rath, kein Bündniß ohne der Landräthe Bewilligung geſchloſſen werden. Reiter und Knechte ſollten dem Lande ſchwören, Ständen ungewehrt bleiben, Jemand zum Muſterplatze zu ſenden und zu erinnern, was nöthig.

Auch in Preußen*) nahmen die Stände eine ſehr ſelbſtſtändige Stellung gegen die Landesregierung ein. Auf dem Landtage zu Braunsberg z. B. (1416) erwirkten die Stände vom Hochmeiſter die wichtige Zuſicherung des Landesrathes. »Der Hochmeiſter ſollte bei ſich haben auf Marienburg die klügſten Brüder und zehn von Adel, der Bürger von Danzig 2, von Elbing 2, von Thorn 2, von Culm 2, von Königsberg 2, und

*) Eine ſehr gute Ueberſicht der in Preußen früher beſtandenen ſtändiſchen Verhältniſſe giebt eine im vorigen Jahre unter dem Titel: »Urkundliches zur Geſchichte und Verfaſſung der Provinz Preußen« erſchienene Sammlung; eine gutgeordnete und ziemlich vollſtändige Zuſammenſtellung der frühern ſtändiſchen Rechte der einzelnen Provinzen findet man im »Staats-Lexikon«, Art. Preußen.

dieſe ſollten von ihren Gemeinen und Städten erwählt werden, und was der Hochmeiſter mit dieſen beſchlöſſe, das ſollte wie ein Recht gehalten werden und eine jegliche Stadt und Gemeine, und ſonſt wenn was geſchehen wäre, ſollte ihre Sache vorbringen, man wollte ſie gütlich tröſten und ohne dieſen Willen kein Geld zu geben, aufgeſetzt werden.« Dieſer Landesrath wurde 1430 errichtet, beſtehend aus dem Hochmeiſter, 6 Gebietigen, 6 Prälaten, 6 von den Landen und 6 aus den Städten; »ohne dieſelben ſollten keine Sachen, die den Statum des Landes anrühren, beſchloſſen und geendigt werden.« Zwei Jahre ſpäter ward beſtimmt: »es ſollte der Herr Hochmeiſter, ſeine Gebietiger und die gekornen Räthe keine hohe und ernſte Sachen vornehmen oder ins Werk richten, als Bündniſſe und neue Kriege, ohne Wiſſen, Wollen und Vollwort ſämmtlicher ſeiner geſchworenen Räthe; wollten ſie auch von nothhaften Sachen, wegen Steuer, Schoß oder Zinſen auffetzen, das ſollte nicht anders fortgehen, denn mit Wiſſen und Willen der gemeinen Land und Städte,« u. ſ. w. Die Nichtachtung dieſer Rechte von Seiten des Ordens führte zur Abtretung Weſtpreußens an Polen und zur Lehnsbarkeit Oſtpreußens von dieſer Krone. In letzterm behielten die Stände das Steuerbewilligungsrecht und gemeinſchaftlich mit den Hochmeiſtern die geſetzgebende Gewalt. Als der Hochmeiſter Albrecht von Brandenburg Preußen als erbliches Lehn von Polen erhielt, wurden die frühern Privelegien verbürgt. Geſetze, neue Einrichtungen und Steuern bedurften die Zuſtimmung der Landſtände. Als ſie 1528 aus unterthäniger Liebe, Treue und gutem Willen auf dritthalb Jahre und nicht weiter eine Zinſe zuſagten und bewilligten, bekannte Herzog Albrecht ausdrücklich, dieſe von Landen und Städten zugeſagte Hülfe und Steuer nicht anders deuten und verſtehen zu wollen, denn »daß ſie allein aus eignen, ungenöthigtem, freiem, gutem und unterthängem Willen ihm zur Beſſerung geſchehe.« Mit dem 17. Jahrhunderte trat indeß auch hier allmählig Abnahme ein. Das Uebergewicht des

Adels wurde immer größer und der Einfluß der Städte nahm immer mehr ab. Mit dem großen Kurfürsten begann die ſyſtematiſche Reaktion gegen die Rechte der Stände. Derſelbe wollte anfangs die Huldigung an gar keine Bedingungen knüpfen. Indeß mußte er doch in der Aſſecurations-Urkunde von 1663 die Zuſicherung geben, »daß ohne Rath und Bewilligung der Stände, außerhalb in casibus necessitatis, kein Krieg anzufangen, keine Contributionen oder Anlagen auszuſchreiben ſeien, damit das Wachsthum des Landes befördert und das Vertrauen mehr und mehr ſtabilirt werde.« Der Kurfürſt war freilich politiſch klug genug, ſich nicht daran zu kehren; wenn Adel und Städte ſich nicht über die Abgabenart einigten, ſo bediente er ſich der Komplanation d. h. er wählte unter den bewilligten Abgabenarten, oder er ließ unbewilligte Abgaben ausſchreiben. Aber das Bewußtſein ihres Rechts konnte er in den Ständen nicht unterdrücken, und als z. B. der Kurfürſt 1671 unbewilligte Steuern erhob, erließen ſie folgende energiſche Reklamation: »Wenn ſchlechterdings ein vorgeſchützter casus necessitatis, den E. E. Landſchaft nicht dafür hält und erkennt, ihr Vermögen ſchätzen und mit Contributionen belegen kann, ſo hat ſie in der That nichts mehr Freies, und an Hab und Gütern nichts Eigenes mehr.« Das geeinigte Bedenken der Stände vom April 1674 klagte: »Bewilligte Abgaben hätten den Einwohnern ihr Vermögen, unbewilligte Abgaben ihren freien Willen, und die uneingeſchränkte Ausübung der Souverainität ihre Rechte und Freiheit genommen.« In dem geeinigten Bedenken von 1680 heißt es: »Ja dahin ſind die Stände gekommen, daß der Miliz in die Hände gegeben worden, contributiones auszuſchreiben.«

Nicht minder hatten die Stände in Pommern ſehr ausgedehnte Rechte; auch hier übten die Stände das Steuerbewilligungsrecht; wenn außerordentliche Steuern bewilligten wurden, ſo beurkundeten die Herzöge: »Wir wollen und ſollen ihren guten Willen für kein Recht, Gebrauch oder Gewohnheit

anſehen.« Die Landſtände wurden zu allen das Wohl des Landes betreffenden Angelegenheiten zugezogen. In allen wichtigen Angelegenheiten ſollten ſie um Rath gefragt werden, und was ohne ihre Zuſtimmung geſchähe, keine Gültigkeit haben. Ohne Einwilligung der Stände durften die Fürſten weder Schulden machen noch Krieg oder Frieden ſchließen, bei Beſetzung der höchſten Stellen holten ſie ihren Rath ein. Auf dem Landtage von 1548, wo wegen Annahme des Interims verhandelt wurde, wird bemerkt, daß J. F. G. nicht gezieme, ohne Rath und Vorwiſſen ihrer Unterthanen, der gemeinen Landſtände etwas vorzunehmen. Erbverträge konnten nur mit Zuziehung der Stände geſchloſſen werden, und es wird in denſelben ſogar das Recht des Widerſtandes gegen Gewalt, das Recht der Unterthanen, ſich bei Verletzung von Verträgen an einen andern Fürſten zu halten, anerkannt.

In allen Provinzen nehmen alſo die Stände für ſich das Recht in Anſpruch, daß die Landesangelegenheiten mit Zuziehung ihres Rathes geordnet werden. Als Garantie iſt ihnen das Steuerbewilligungsrecht und in den äußerſten Fällen ſogar das Recht des Widerſtandes gegen die fürſtliche Gewalt eingeräumt.

Indeß wie in faſt allen Staaten Europas, ſo bildete ſich auch in Preußen die fürſtliche Macht im Laufe des 17ten und im Beginn des 18ten Jahrhunderts zur abſoluten Macht aus. Am leichteſten ſetzte ſie ſich in Brandenburg durch, wo die ſtändiſche Verfaſſung und die ſtändiſchen Rechte ohne kräftigen Widerſtand der Stände vernichtet wurden. Seit 1653 wurde hier kein Landtag mehr gehalten, und als die Stände 1654 einen Verſuch machten, ſich zu verſammeln, um auf Vollziehung des Receſſes von 1653 zu dringen, wurden ſie mit einem Verweiſe abgefertigt. Als Friedrich Wilhelm I. zur Regierung kam, eröffnete er den Ständen der Kurmark geradezu, daß er nicht geneigt ſei, jemals etwas zu verſprechen, was er nicht zu erfüllen gedenke, er könne ſich daher nicht zur Confirmation

der Receſſe, beſonders des von 1653 bereit erklären, bis er gründlich unterſucht, ob ſie noch applicabel. »Wir bleiben König und Herr, ſagte er, und können thun, was wir wollen; auch hoffen wir als König von Preußen keinen Vormund oder Condjutor nöthig zu haben.« — In Preußen zeigten die Stände mehr Feſtigkeit in der Behauptung ihrer Rechte, doch wurde ihr Anſehn vom großen Kurfürſten auch ſchon in den Schatten geſtellt. Wo er nicht ſehr energiſchen Widerſtand fand, handelte er ohne Rückſicht auf die Rechte der Stände und die ihnen gegebenen Zuſicherungen. Und auch dieſen wußte er zu umgehen oder zu beugen. Nach und nach wurden auch die Rechte ſelbſt beſchränkt. Auf dem Landtage von 1676 wurde ihnen vorgeſchrieben, wie viel ſie zu bewilligen hätten; es ſollte ihnen nur das Recht verbleiben, zu beſtimmen, wie die Abgaben zu erheben wären, aber nicht mehr das Bewilligungsrecht ſelbſt. Als die Stände ſich dazu nicht ſogleich bereit finden laſſen wollten, befahl er die verlangten Summen, ſofort auszuſchreiben: würde die Regierung zaudern, und »nicht wie treuen Miniſtern und Dienern zuſtehe, dieſe alſo gehorſamſt beachten, ſich an der Stände Widerſprechen kehren, würde er ſofort Jemand ſchicken, der mit genugſamem Nachdrucke dieſes vollbringe.« Um wenigſtens den Schatten ihres Rechtes zu bewahren, blieb den Ständen nichts übrig, als die geforderten Abgaben zu bewilligen. Im Jahre 1686 wurde eine neue Zuſammenberufung der Stände als unnütz verworfen, weil dem Lande dadurch neue Unkoſten und neue Beſchwerden aufgebürdet würden. Schon Friedrich I. ließ, obgleich die bewilligten Abgaben zu Ende gingen, keinen Landtag mehr halten, ſondern die Steuern mit Erhöhung des von Königsberg zu Zahlenden forterheben. Friedrich Wilhelm I. machte endlich dem letzten Scheine ein Ende. Zwar hatte er auch bei der Huldigung die Verſicherung gegeben, »daß er die Rechte der Stände, wie im Allgemeinen die ganze Landesverfaſſung aufrecht erhalten und keinen ſeiner Unterthanen in dem, was er

billig und füglich als Recht anſehen könnte, beeinträchtigen werde;« allein es blieb eben bei dieſer allgemeinen Verſicherung, und die Thätigkeit der Stände beſchränkte ſich nun darauf, daß ſie bei der Geburt eines Prinzen oder einer Prinzeſſin ihre Glückwünſche darbrachten. Als der König in Preußen den Generalhufenſchoß einführte und deshalb von der Ritterſchaft bei dem Reichshofrath in Wien verklagt wurde, ſchrieb er in der Inſtruktion für das General-Direktorium vom 20. Dec. 1722 vor, »dieſen renitirenden Edelleuten allerhand Chikanen zu machen und ihnen ſolchergeſtalt den Kitzel zu vertreiben, gegen ihren angebornen Landesherrn und ihre Obrigkeit dergleichen frevelhaftes und gottloſes Beginnen weiter zu gedenken, geſchweige denn ſelbiges wirklich vorzunehmen und auszuführen.« Als der Landmarſchall von Preußen behauptete: das Land werde durch die unbewilligten Abgaben ruinirt, ſchrieb er: „Nihil Kredo, aber das Kredo, daß die Junkers ihre Autorität niepos volam wird ruinirt; ich ſtabilire die Souverainität wie einen rocher von bronce.“ Noch ein Mal zwar, beim Regierungsantritt Friedrichs II., trat ein Landtag zuſammen; allein damit hatte die Sache auch für immer ein Ende. Auf den Antrag der Stände der Provinz Preußen um Wiederherſtellung der ſtändiſchen Verfaſſung erwiederte er: »Wir ſind auch gnädigſt geneigt, ermeldeten Ständen noch vor der Huldigung eine ſolche Verſicherung, als ſie von Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majeſtät unter dem 11. Sept. 1714 erhalten, zu ertheilen, womit ſie hoffentlich zufrieden ſein und ſich dabei beruhigen werden.« Sie beruhigten ſich in der That dabei, und es wurde kein Landtag mehr gehalten. Eben ſo vernichtete Friedrich der Große die ſtändiſchen Rechte, die er in Schleſien und Weſtpreußen vorfand, und brach die Omnipotenz des Adels, den er zu den Staatslaſten hinzuzog.

Die Freunde des hiſtoriſchen Rechts mögen den Untergang der ſtändiſchen Rechte betrauern; die Freunde wahrer Freiheit werden ſich auf die Seite der fürſtlichen Gewalt ſtel-

len, für die ein höheres Recht ſprach, das der Vernunft und der Geſchichte. Denn einerſeits vertraten die Stände nicht die Freiheit und das allgemeine Intereſſe des Landes, ſondern nur particuläre Rechte und particuläre Intereſſen, andererſeits aber ſtanden ſie in Widerſpruch mit den Bedürfniſſen der Zeit und den Forderungen der Geſchichte.

Da ſie auf dem Unterſchiede der Stände beruhten, ſo war auch ein Conflict der verſchiedenen Intereſſen derſelben nothwendig bedingt. Anfangs ſehen wir zwar ein Gleichgewicht der einzelnen Stände: Adel, Bürger und Bauern haben Antheil an den weſentlichen Rechten. In Brandenburg z. B. nahm der Bauer an der Abgabenverwilligung Theil und war Urtheilsfinder und Gerichtsbeiſitzer; ebenſo wurden die Städte von jeher zur Berathung der Landesangelegenheiten zugezogen und hatten zugleich als ſelbſtſtändige Corporationen das Recht der inuern Verwaltung und Geſetzgebung. Aber allmählig trat das Streben des Adels immer mehr hervor, ſeine Rechte und Freiheit auf Koſten der Rechte und der Freiheit der andern Stände zu begründen. Er hatte nicht das Gemeinwohl des Landes, ſondern die Erwerbung von gemeinſchädlichen Privilegien und Befreiungen im Auge. Immer mehr ſtellt ſich der Adel als beſonders bevorrechtete Kaſte den andern Ständen gegenüber und beſonders hat der Bauernſtand durch ſeine Uſurpationen zu leiden, dem ein Recht nach dem andern abgerungen wird und der zuletzt in Hörigkeit, Erbunterthänigkeit und Knechtſchaft verfällt. In Brandenburg wird durch den Receß von 1653, in Pommern durch den von 1654 beſtimmt, „daß Bürgerliche nicht mehr gar liederliche Güter an ſich bringen ſollen.“ Auch die Städte verlieren immer mehr an Einfluß. Dieſe Uebergriffe des Adels ſind der zerſtörende Keim in der Entwickelung des ſtändiſchen Weſens. Friedrich Wilhelm I. hatte daher ſehr Recht, wenn er von der Autorität der Junker ſprach; nur dieſe wurde durch die fürſtliche Gewalt

gebrochen, und nur durch ihre Erhebung erhielten die andern Stände die Möglichkeit einſtiger Befreiung.

Durch das Ueberwiegen des Adels-Intereſſes verloren die ſtändiſchen Verſammlungen alle Bedeutung; ſie vertraten jetzt nur noch ein particulares Intereſſe, das ſich feindlich gegen die andern, wie auch feindlich gegen die Staatsgewalt ſtellte, und gerade in einer Zeit, wo dieſe in einer wohlthätigen Kriſe begriffen war und ſich anſchickte, ſich aus ihrer langen Ohnmacht zu erheben. Die Geſchichte begünſtigte das Emporkommen der abſoluten Fürſtenmacht, weil ſie einen nothwendigen Durchgangspunkt für weitere Entwickelungen bildete. Endlich brach die Allgemeinheit im Staat hervor, wenn auch nur reſidirend in der Perſon des Fürſten als dem Jahaber aller ſouverainen Gewalt. Dieſe Allgemeinheit konnte ſich aber nur geltend machen, indem ſie alle Particularitäten auflöſete und verſchlang. Mit ihr war die Zeit und daher verblieb ihr der Sieg. Alle ſtändiſchen Rechte gingen unter. Das war der allgemeine Zug der Zeit; wenigſtens führte ſie dahin in allen Staaten, an welche die Geſchichte Anſprüche zu machen hatte; die ſich dieſer Bewegung nicht anſchloſſen, wurden von der Zukunft verläugnet.

Mit der entſtehenden Staatseinheit und der Bildung der Nationalitäten war aber zugleich für die meiſten Staaten erſt die Möglichkeit eines kräftigen Auftretens in der Politik gegeben, das bei Aufrechterhaltung des ſtändiſchen Weſens unmöglich geweſen ſein würde. Da durch die Corruption deſſelben der Einfluß des Adels und damit ein ganz ſelbſtſüchtiges und eigennütziges Intereſſe überwiegend geworden war, ſo traten überall Colliſionen ein, wo allgemeine Staatszwecke durchgeſetzt werden ſollten. Das Wohl und die Ehre des Landes waren den Ständen gleichgültig; das Wichtige für ſie war nur, ſich allen Geldbewilligungen zu entziehen, gleichviel zu welchem Zwecke ſie verwendet wurden. Wo die Regierungen große politiſche Zwecke verfolgten, und dazu die Mittel von den

den Ständen forderten, ſetzten ſie ihnen nur kleinliche Bedenken und Verweigerungen entgegen. Am allermeiſten der Adel, der dem Staate und den Regierungen auch nicht die nothwendigſten Opfer bringen wollte, obſchon er durch die Unterdrückung des Bauernſtandes eine unverhältnißmäßige Begünſtigung erhalten hatte. Fühlte irgendwo ein Fürſt ſich zu ſelbſtthätigem und energiſchem Auftreten in den Weltverhältniſſen berufen, ſo blieb ihm nichts übrig, als die Stände zu unterdrücken, wenn er nicht durch beſtändige Nergeleien in ſeinen Unternehmungen aufgehalten ſein wollte.

In Preußen vollends war die Unterdrückung der Stände eine Nothwendigkeit, wenn dieſer Staat je ſeine große Aufgabe erfüllen ſollte. Preußens Miſſion ſchreibt ſich zunächſt daher, daß Schweden nicht zur Durchführung der Rolle, die es als proteſtantiſche Hauptmacht übernommen hatte, geeignet war. Konnte Schweden ſich in dieſer Stellung halten, konnte es das ganze Becken der Oſtſee umſpannen und ſich in ſeinem Beſitze behaupten, ſo war ſeine weltgeſchichtliche Bedeutung für immer geſichert und nie wäre dann Preußen aufgekommen. Aber Schweden war dieſer Aufgabe nicht gewachſen und mußte ſie an Preußen abtreten, deſſen Sieg über die Schwediſche Macht als die erſte Ahnung ſeiner künftigen weltgeſchichtlichen Bedeutung hervortritt. Mit dieſem Siege ging ein damals allmächtiges Princip von Schweden an Preußen über. In dieſe Zeit fällt aber gerade die Schwächung der Landſtände in Preußen, die unvermeidlich war, wenn Preußen ſeinen politiſchen Beruf erfüllen ſollte. Bei ſeinen damaligen äußerſt beſchränkten materiellen Mitteln konnte es ſein hohes Ziel nur durch die höchſte Anſpannung aller Staatskräfte, durch die Concentration derſelben in einer energiſchen Hand erreichen. Wollte Preußen ſelbſtbeſtimmend in die Welthändel eingreifen, ſo mußte es vor allen Dingen eine bedeutende Heeresmacht aufbringen und erhalten; hiegegen würde ſich aber vorzüglich die kleinliche Oekonomie der Landſtände erhoben haben; ſie fragten ja nichts nach dem

Geſammtintereſſe, ſondern verfolgten nur ihr ſelbſtſüchtiges Standes-Intereſſe. Die Autorität der Junkers wurde ruinirt, aber die Macht des Staates feſtbegründet: Preußen erhielt europäiſche Bedeutung.

Friedrich Wilhelm I. ſprach ein großes Wort aus, als er ſagte: „Ich ſtabilire die Souverainität als einen rocher von broncel" ein größeres und edleres als Ludwigs XIV. berühmtes „l'état c'est moi!" denn während dieſer eine eitle Perſönlichkeit, das zufällige Ich des Regenten, an die Spitze ſtellte, proklamirte jener die Staatseinheit und die abſolute Macht des höchſten Staatszwecks, deſſen Träger und Repräſentant der Fürſt damals war und ſein mußte.

Mehr als 100 Jahre ſind ſeit der Vernichtung der ſtändiſchen Verfaſſungen verfloſſen, und auch die abſolute Monarchie hat ihr Stadium durchlaufen. Wie der Ausgang des 18ten Jahrhunderts über die ſtändiſche Monarchie, ſo hat der des 19ten über die abſolute Monarchie Gericht gehalten. Auch ſie hat ſich nicht als letztes Ziel der Staatsbildung, ſondern nur als Uebergangsform erwieſen. Als ſolche hat ſie ihre wohlthätige Bedeutung gehabt, aber die Dialektik der Geſchichte hat ſich auch an ihr geltend gemacht. Ihre Beſtimmung war geweſen, die Idee des Staates zur Wirklichkeit zu bringen, was ſie indeß nur in abſtrakter Weiſe hatte thun können. Sie war negativ gegen die Feudalverfaſſung aufgetreten; das war ihre poſitive Seite. Aber ſie hatte zugleich alle Thätigkeiten des Staatslebens in der Perſon des Regenten aufgehen laſſen, die ſich als Bleibendes hinſtellen wollte und jede weitere Entwickelung des Staatslebens auszuſchließen ſuchte: das war ihre negative Seite. Als ſie den Feudalſtaat niedergekämpft hatte, hatte ſie auch ihr Objekt verloren und artete in Willkür aus. Sie war nur eine Vorbereitungsſchule für die Freiheit geweſen; da ſie aber die Freiheit ſelbſt nicht anerkennen wollte, wurde ſie läſtig und drückend. Wie der Geiſt der Zeit ſich einſt gegen die ſtändiſche Monarchie empört hatte, ſo erhob er ſich nun

gegen die abſolute Monarchie, als ſie ihre Aufgabe gelöſt hatte. Sie hatte den ganzen Staat auf die Spitze einer Perſönlichkeit geſtellt, und es war unvermeidlich, daß dieſe zuſammenbrechen mußte; das führte zu der Forderung, daß dem Staate wieder eine breitere Baſis und gediegene Unterlage in der Zuziehung der Volksthätigkeit gegeben wurde. Sie hatte die Nationalitäten zur Selbſtſtändigkeit erhoben, und ſie zur Freiheit herangebildet; dieſe Wohlthat hätte aber aufhören müſſen, eine zu ſein, wenn die Bevormundung auch dann noch hätte fortdauern ſollen, als die Volkserziehung vollendet war. Sobald das Volksbewußtſein erwachte, trat auch das Bedürfniß ein, das Volk zur thätigen Theilnahme am Staatswohl heran zu ziehen. Das Geſetz ſollte nicht mehr einſeitig von der Regierungsgewalt erlaſſen werden, da es hiebei zufällig bleiben mußte, ob daſſelbe mit den Bedürfniſſen des Volks zuſammenſtimmen würde, ſondern es ſollte durch Mitberathung und Mitwirkung der geſetzlichen Organe der Nation als nothwendiger Ausdruck des allgemeinen Willens erſcheinen.

Auch Preußen hat dieſen geſchichtlichen Prozeß durchmachen müſſen; auch in Preußen wurde die abſolute Monarchie durch eine blutige Erfahrung widerlegt. Dieſelbe hatte keine andere Grundlage als das ſtehende Heer; im Volke hatte ſie keine Wurzeln, denn dieſes behandelte ſie als unberechtigt und mußte es deshalb als unverpflichtet anſehen. War ſie doch nur darauf bedacht geweſen, daſſelbe von allem Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten fern zu halten. Wo es aber keine Bürger, ſondern nur Unterthanen giebt, da kann der Staat auch keine Bürgertugend fordern; wo das Bewußtſein des Staates nur in einer engbegrenzten Sphäre und nicht in jedem Einzelnen lebt, da iſt Aufopferung und Patriotismus eine Unmöglichkeit. Das war auch die Ueberzeugung der Männer, welche nach jener furchtbaren Kataſtrophe an die Spitze der Verwaltung in Preußen traten. Ihre Abſicht war, den Staat auf die Volkskraft und auf die Theilnahme

aller ſeiner Mitglieder zu ſtützen. Darum gingen ſie zunächſt darauf aus, die läſtigen Beſchränkungen und die beſonderen Rechte, welche die einzelnen Klaſſen der Geſellſchaft von einander trennten, einzureißen, um an die Stelle der Ständeunterſchiede den allgemeinen Begriff des Bürgers zu ſetzen. Als weitere Folge ſollte ſich dann die Entlaſſung der Bürger aus der Vormundſchaft des Staates ergeben.

Indeß konnte das Begonnene nicht ſo raſch beendet werden, wie es beabſichtigt geweſen war; beſonders erhoben ſich viele Schwierigkeiten gegen den Abſchluß des neuen Werkes. Um dieſes beſonnen vorzubereiten, und dem drängenden Verlangen einſtweilen zu genügen, wurde daher das Geſetz über die Provinzialſtände erlaſſen. Daſſelbe ſtellte dieſe indeß nicht als etwas Letztes und Unabänderliches hin, ſondern als eine Entwickelungsſtufe, auf welcher weiter fortgeſchritten werden ſollte.

Kehren wir nun zu der hiſtoriſchen Grundlage unſerer Stände zurück, ſo muß ein Blick auf ihre Befugniſſe zeigen, daß ſie wenigſtens keine getreue und vollſtändige Wiedererweckung der früher beſtandenen ſtändiſchen Verfaſſungen ſind, da ihnen die ſehr bedeutenden Rechte derſelben fehlen, namentlich das Recht der Steuerbewilligung und der Mitantheil an der Verwaltung. Die beſcheidene Wirkſamkeit, welche unſern, im Geiſte der ältern deutſchen Verfaſſungen gebildeten Provinzialſtänden eingeräumt iſt, reducirt ſich darauf, daß ihnen Geſetzentwürfe, welche allein die Provinz angehen, oder ſolche allgemeine Geſetze, welche Veränderungen in Perſonen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenſtand haben, indeß auch nur ſoweit ſie die Provinz betreffen, zur Berathung vorgelegt werden, oder daß ſie Bitten und Beſchwerden, welche das ſpezielle Wohl und Intereſſe der Provinz oder eines Theils derſelben betreffen, beim Könige anbringen dürfen. An eine von ihnen ausgehende Thätigkeit an eine Initiative der Geſetzgebung iſt alſo bei ihnen gar nicht zu denken. Selbſt das Recht der Beſchwerden und Anträge iſt

noch der Beschränkung unterworfen worden, daß solche, wenn sie einmal zurückgewiesen werden, nur erneuert werden dürfen, wenn neue Veranlassungen und neue Gründe eintreten. Von einem Vergleich zwischen den ältern und jetzigen Ständen, hinsichtlich der Rechte, kann also kaum die Rede sein. Auch würde eine Erweiterung der Wirkungssphäre der letztern im allgemeinen Interesse kaum zu wünschen sein, da sie durchaus ungeeignet sind, diesem zu dienen. Sie würden, wenn sie in ihrer jetzigen Zusammensetzung eine größere und selbstthätige Bedeutung erhielten, noch mehr, als dies jetzt der Fall, in der Verfolgung einseitiger Standesinteressen auseinandergehen und durch Geltendmachung der provinziellen Bedürfnisse und Forderungen gegen die allgemeinen die Staatseinheit auf eine gefährliche Weise bedrohen.

In wie fern sind also unsere Stände im Geiste der ältern deutschen Verfassungen gebildet? Sie sind es nur in so fern, als sie aus denselben Elementen wie die frühern Stände hervorgegangen sind, und sie nähern sich sogar diesen in der Zeit ihres Verfalls, indem sie ebenfalls dem Adel, oder sagen wir lieber dem großen Grundbesitz, einen überwiegenden und unverhältnißmäßigen Einfluß einräumen.

Im Allgemeinen läßt sich nämlich das Verhältniß der einzelnen Stände so annehmen, daß die beiden ersten, oder im Grunde der erste eben so zahlreich vertreten ist, wie die beiden andern zusammen. Wenn sich in den einzelnen Provinzen auch mannichfache Schwankungen und Abweichungen ergeben, so wird doch das Grundverhältniß nicht wesentlich dadurch geändert.

Betrachten wir die einzelnen Provinzen, so ist in Brandenburg die Zahl der Vertreter des ersten Standes der der beiden andern durchaus gleich. Der erste Stand hat zusammen 35 Stimmen; die Städte haben 23 Stimmen, der Bauernstand 12; beide zusammen also ebenfalls nur 35 Stimmen. In der Provinz Preußen haben die beiden untern Stände dagegen ein kleines Uebergewicht, da der erste Stand 45 Vertreter, der

zweite 28, der dritte 32 ſtellt, die beiden letztern alſo 50. In der Provinz Pommern tritt faſt gänzliches Gleichgewicht ein, indem der Fürſt Puttbus und die Ritterſchaft 25 Stimmen haben, der zweite und der dritte Stand aber zuſammen 24. In Schleſien findet vollkommne Gleichheit ſtatt, da die Fürſten, die Beſitzer der freien Standſchaften und die Ritterſchaft 46 Stimmen ſtellen, ebenſoviel wie die beiden andern Stände zuſammengenommen. Faſt gleich ſtellt ſich das Verhältniß in Poſen, wo erſter Stand und Ritterſchaft 25 Vertreter, die beiden andern Stände zuſammen 24 haben. In Sachſen haben der erſte Stand und die Ritterſchaft 35, die beiden anderen 37 Stimmen. Dagegen haben in Weſtphalen und in der Rheinprovinz der Bürger- und Bauernſtand ein nicht ganz unbedeutendes Uebergewicht über den erſten Stand und die Ritterſchaft. In der erſtern ſtellen dieſe 31, jene 40 und in der Rheinprovinz die Standesherrn und die Ritterſchaft 30, der dritte und vierte Stand 50 Stimmen.

Die Geſammtſumme der Landtagsmitglieder, die weder zum Stande der Rittergutsbeſitzer, noch der Städte, noch der Landgemeinden gehören, beläuft ſich auf 32, die der Rittergutsbeſitzer auf 240; beide zuſammen alſo auf 272. Die Städte ſtellen 182 Landtagsmitglieder, die Landgemeinden 124; beide zuſammen alſo 306.

Es iſt hiernach augenſcheinlich, daß die beiden erſten Stände, oder vielmehr der erſte Stand, ſchon der Zahl der Stimmen nach, den beiden andern vollkommen gewachſen iſt. Es treten indeß noch andere Gründe ein, welche jenem ein entſchiedenes Uebergewicht ſichern.

Zunächſt erhält er dieſes wohl dadurch, daß er eine feſtgeſchloſſene, compakte Phalanx bildet, welche durch die mannichfaltigſten Beziehungen, freundſchaftliche, verwandtſchaftliche, vor Allem aber durch Gemeinſamkeit des Intereſſes verbunden iſt, während die Wirkſamkeit der beiden andern Stände ſich in unzählige Sonderintereſſen auflöſet. Freilich

können auch Bürgerliche Rittergutsbeſitzer ſein und ſind es auch häufig; doch iſt dadurch noch nicht bedingt, daß ſie auch zu Landtagsmitgliedern gewählt werden; wenigſtens werden ſie es nie in ſolcher Anzahl, daß ſie innerhalb des erſten Standes ſelbſt eine compakte Oppoſition bilden oder demſelben die Verfolgung ſeiner einſeitigen Standesintereſſen weſentlich erſchweren könnten. Der Adel hat ferner ein beſtimmtes Ziel vor Augen; er weiß, was er will. Er will ſich aus der unſichern Stellung herausreißen, in welche ihn die Verſchiedenheit der Geſetzgebung von 1808 und der ſpätern Zeit gebracht hat. Jene hat die Barrièren niederzureißen angefangen, welche ihn von den andern Ständen trennten und eine Fuſion der Stände überhaupt vorbereitet. In dieſer Richtung iſt aber nicht weitergegangen worden, theilweiſe wurde ſogar von oben her eine Wiederherſtellung des Alten begünſtigt. Der Adel iſt ſo in ſeiner Ausſchließlichkeit geſtört, aber nicht ganz aus derſelben hinausgeworfen worden; er ſieht dieſelbe vielmehr noch vielfach anerkannt, ſowohl durch die Geſetze, wie durch ſeine Vertretung als beſonderer Stand auf den Landtagen. Viele ſeiner frühern Vorrechte ſind ein Schein geworden, aber der Schein iſt geblieben, und er mußte ſich deshalb gedrungen fühlen, dieſen Schein wieder zu einer Wirklichkeit zu machen, was er auch mit größerem oder geringerem Erfolge ſeit einer längern Reihe von Jahren verſucht hat. Die Adelskette, die Adelsreunionen geben Zeugniß für ſein Beſtreben, ſich wieder feſter als beſonderer Stand zu conſtituiren und die frühere Macht und das frühere Anſehn wieder zu gewinnen. Jede Anerkennung beſonderer Stände, jede beſondere Vertretung derſelben kann ſolchen Beſtrebungen nur Vorſchub leiſten und muß in allen Gliedern des Adels den Wunſch erwecken, auch wirklich und im ausgedehnteſten Umfange ein beſonderer Stand zu werden.

Ein weiteres Uebergewicht erhält der erſte Stand dadurch, daß der Landtags-Marſchall aus den Standesherrn gewählt werden muß. Dieſe Begünſtigung erſcheint von großer Be-

deutung, wenn man bedenkt, wie ausgedehnte Befugniſſe dieſem zuſtehen, daß er namentlich den ganzen Geſchäftsgang leitet und daß es von ihm abhängt, welche Gegenſtände zur Berathung gebracht werden ſollen. Demſelben iſt die Zuſammenſetzung der Ausſchüſſe, welche die an den Landtag gelangenden Gegenſtände zur Berathung und Beſchlußnahme vorbereiten, übertragen, und wenn auch jeder aus Mitgliedern ſeines Standes gebildet werden muß, ſo geſtattet doch die Zuziehung und Fernhaltung dieſer oder jener Mitglieder dem Marſchalle, den Geiſt der Ausſchüſſe nach ſeiner Anſicht zu beſtimmen. Sodann werden auch die Vorſitzer der Ausſchüſſe nicht von dieſen ſelbſt, ſondern von den Marſchällen gewählt, und dieſelben müſſen ebenfalls zum mindeſten Rittergutsbeſitzer ſein. Es bedarf kaum noch der Bemerkung, daß der Adel auf den Landtagen durch dieſe geſetzlichen Beſtimmungen einen bedeutenden Machtzuwachs erhält.

Nicht minder erſcheint die geſetzliche Beſtimmung ausſchließlich zu ſeinen Gunſten, nach welcher, wenn das Intereſſe der Stände in Widerſpruch geräth, Sonderung in Theile ſtattfinden ſoll, ſobald zwei Drittheile des Standes, welcher ſich durch einen Beſchluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. In ſolchem Falle ſoll die Verſammlung nicht gemeinſchaftlich, ſondern nur nach Ständen verhandeln. Die auf dieſe Weiſe hervorgebrachte Verſchiedenheit der Gutachten ſoll dann zur Entſcheidung des Königs gelangen. Da der Adel in den meiſten Provinzen über die Hälfte, in den anderen mindeſtens über ein Drittheil der Stimmen verfügt, ſo iſt es einleuchtend, daß kein Antrag durchgehen kann, der gegen ſein Standesintereſſe gerichtet iſt oder den er gegen dieſes gerichtet glaubt. Nicht minder kommt ihnen die Beſtimmung zu gute, nach welcher bei Gegenſtänden, welche vom Könige zu ihrer Berathung verwieſen oder ihrem Beſchluſſe mit Vorbehalt königlicher Sanction überlaſſen werden oder ſonſt zur Kenntniß des Königs zu bringen ſind, eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen er-

fordert wird. Es ſteht hienach dem Adel in den meiſten Fällen ein unbedingtes veto zu: auf den meiſten Landtagen wird er ſogar die Initiative ergreifen und den Impuls geben können, ſowohl bei Anträgen und Entwürfen, welche ſein unmittelbares Intereſſe berühren als auch bei ſolchen welche allgemeine Intereſſen betreffen *).

Alſo ſchon durch die Vertretung nach Ständen, beſonders aber durch das Uebergewicht des Adels gerathen unſere Stände in Widerſpruch mit den Bedürfniſſen der Zeit und den Anforderungen des modernen Staates. Nur der mittelalterliche Staat kennt Verſchiedenheit der Stände und dadurch bedingte Verſchiedenheit der Rechte; der moderne Staat kennt nur Bürger mit gleichen Pflichten und Rechten. Nun iſt zwar nicht zu läugnen, daß der mittelalterliche Staat ſich auch noch in unſere Zeit hineinzieht; indeß wird Preußen ſchwerlich darauf Anſpruch machen; ein ſolcher zu ſein. Das Mittelalter iſt bei uns größtentheils nach dem Jahre 1806 zu Grabe getragen worden; von den ehemaligen Vorrechten des Adels ſind nur wenige Trümmer und Ueberbleibſel übrig geblieben, welche viel zu unbedeutend ſind, um demſelben ein Uebergewicht und eine beſondere Stellung in unſerer Verfaſſung einzuräumen, wie ſie ihm die Provinzialſtände, wenn auch nicht dem Buchſtaben nach, da auch Bürgerliche Rittergutsbeſitzer ſein können, doch in der Wirklichkeit ſichern. Zur Aufhebung dieſes Mißverhältniſſes

*) Daß er jenes nicht aus den Augen verliert und ſeinen Einfluß zur Wiedervereinigung wenigſtens einzelner Bruchſtücke ſeiner frühern Vorrechte benutzt, zeigt die Geſchichte unſerer Provinzial-Landtage in vielfachen Beiſpielen. Hier nur die Erwähnung, daß es den Ständen von Brandenburg und Sachſen gelungen iſt, in den ehemals weſtphäliſchen Landestheilen die gutsherrliche Polizei-Gewalt wieder an ſich zu reißen; ferner als auf Veranlaſſung des Brandenburger Landtags von 1837 ſämmtlichen Ständen eine Verordnung wegen Beſchränkung der Ablösbarkeit der Erbpachten u. ſ. w. vorgelegt wurde, erklärten ſich Pommern, Sachſen, Schleſien damit einverſtanden, und Brandenburg beantragte ſogar eine weitere Ausdehnung. Solche Beiſpiele machen jeden Commentar überflüſſig.

würden nur zwei Wege führen, der eine rückwärts, der andere vorwärts. Entweder die Verhältniſſe weichen dem Adel; er erhält wieder eine materielle Bedeutung, um die Bevorzugung, welche ihm in unſerm ſtändiſchen Syſtem verliehen iſt, mit Recht behaupten zu können. Dieſe Rehabilitation würde freilich ihre großen Schwierigkeiten haben, da die Bedeutung des Adels vorzüglich im Grundbeſitz liegt, der ihm bei uns größtentheils entfremdet iſt, und, ſo lange das Geſetz beſteht, welches Bürgerlichen den Beſitz von Rittergüter geſtattet, immer mehr entfremdet werden wird. Oder, wenn man die Unmöglichkeit eines ſolchen Verſuchs erkannt hat, ſo muß der Adel den Verhältniſſen weichen und eine Stellung aufgeben, welche ihm nach dem Geiſte unſerer neuern Geſetzgebung nicht mehr gebührt.

Die Bedeutung des Adels, wenn er eine ſolche haben ſoll, liegt im Grundeigenthum. Dieſes iſt ſein Weſen, ſeine Seele. Da die Provinzialſtände dem Adel ein ſo bedeutendes Uebergewicht zugeſtehen, ſo erſcheint es auch ganz conſequent, wenn das Grundeigenthum zur Bedingung der Standſchaft gemacht wird. Indeſſen hat die Dialektik der Zeit dem Adel größtentheils ſein Weſen entfremdet; ein großer Theil des adeligen Beſitzes iſt in die Hände der Bürger und Bauern übergegangen. Um den Adel daher eine überwiegende Vertretung zu ſichern, muß das Geſetz eine Ungerechtigkeit begehen und den Thatbeſtand der jetzigen Bodenvertheilung ignoriren. Es ſtellt das Princip des Adels, das Grundeigenthum, an die Spitze und macht es zur Bedingung der Wählbarkeit. Aber dieß Princip, ſein eigentliches Weſen, iſt dem Adel abhänden gekommen. Dieſer Widerſpruch kann nur durch eine falſche Vorausſetzung und durch die faktiſche Willkür gelöſet werden, welche ihr eigenes Princip wieder über den Haufen ſtürzt und hinter dem Rücken deſſelben eine andere Beſtimmung einſchmuggelt, die willkürliche Beſtimmung nämlich, daß die Standesherrn und Rittergutsbeſitzer eine gleiche Anzahl von Vertretern haben ſollen, wie der Bürger- und Bauernſtand, wie ſich auch das

Verhältniß des Grundbeſitzes zwiſchen den einzelnen Ständen in der Wirklichkeit geſtalten möge. Es wird vorausgeſetzt, daß die ſogenannten Rittergüter und die Beſitzungen der Standesherrn den gleichen Werth haben wie das ſtädtiſche und bäuerliche Grundeigenthum, obgleich dies keineswegs der Fall iſt. In der Provinz Brandenburg z. B. beträgt der Werth der Rittergüter, nach Hanſemann, 27 Millionen, welche mit 21 Millionen Schulden behaftet ſind; der Werth der Bauerngüter 31 Millionen mit 6½ Millionen Schulden; und doch wird die Ritterſchaft durch 23, der Bauernſtand nur durch 8 Abgeordnete vertreten.

Ueberhaupt dürfte wohl das Grundeigenthum die ungeeignetſte Norm der Wählbarkeit ſein, und jedenfalls die Beſtimmung des Vermögens den Vorzug vor ihr verdienen. Das Vermögen iſt wenigſtens etwas viel Allgemeineres als das Grundeigenthum, das eben nur eine beſtimmte Art des Vermögens iſt. Auch dieſes läßt die Intelligenz noch nicht als ſolche zu; aber indem es die Grenzen der Wählbarkeit ungleich weiter zieht, eröffnet es derſelben auch eine größere Möglichkeit. Das Grundeigenthum ſchließt ferner nicht bloß die Intelligenz, es ſchließt auch alle andere Arten von Vermögen aus, welche eben ſo gut wie dieſes die Garantieen gewähren, die man etwa von einem Abgeordneten verlangen kann; es ſchließt namentlich Handel und Induſtrie als ſolche aus.

Auch hat man bei der abſtrakten Beſtimmung des Grundeigenthums überhaupt nicht ſtehen bleiben können; man iſt gezwungen geweſen, den Maaßſtab des Vermögens mitaufzunehmen, indem man einen beſtimmten Werth des Grundbeſitzes zur Bedingung der Wählbarkeit machte. Dieſer iſt nach den verſchiedenen Provinzen wieder ſehr verſchieden. In der Kurmark und in der Neumark z. B. geht das Wahlrecht und die Wählbarkeit für ein Rittergut verloren, wenn die Grundfläche eines matrikulirten Gutes auf weniger als 1000 Morgen verringert iſt; in der Niederlauſitz dagegen ſind bloß 500 Morgen

erforderlich. In Pommern und Schleſien wird ein jährlicher Ertrag des Gutes von 1000 Thalern, in Preußen nur von 500 Thalern erfordert. Welcher Grund dieſe Verſchiedenheit hervorgebracht hat, iſt nicht zu ſagen; ſie ſcheint willkürlich zu ſein, da ſich nicht annehmen läßt, daß der Ertrag des Grundeigenthums ſo bedeutend in den einzelnen Provinzen abweiche. Ueberhaupt muß dieſe Art der Abſchätzung immer eine trügeriſche bleiben; denn das wirkliche Vermögen läßt ſie ganz unberührt, da nicht danach gefragt wird, ob ein Gut und wie hoch es verſchuldet ſei.

Für die Städte war ebenfalls eine Abweichung von dem abſtrakten Principe des Grundeigenthums erforderlich, da hier die induſtriellen Kapitale einen weit höhern Werth haben als dieſes, und die einſeitige Feſthaltung des Grundeigenthums dazu hätte führen müſſen, daß nur die Hausbeſitzer Wähler und wählbar geworden wären. Für die Städte wurde alſo Grundbeſitz in Verbindung mit den Gewerben als Bedingung feſtgeſtellt. Doch wird dadurch eine andere ungerechte Ausſchließung herbeigeführt. Die Stellung eines Juſtiz-Kommiſſarius, Arztes u. ſ. w. wird natürlich nicht als Gewerbe betrachtet, und demgemäß werden dieſelben ausgeſchloſſen, wenn ſie auch das erforderliche Grundeigenthum beſitzen, alſo gerade die bürgerlichen Stände, welche man vorzugsweiſe als die gebildeten bezeichnet; ſelbſt der Gelehrten- und Beamtenſtand iſt nicht wählbar.

Ihrer Zuſammenſetzung und ihren Bildungselementen ſo wie ihren willkürlichen Ausſchließungen nach, zeigen ſich unſere Stände als aus dem Geiſte der ältern deutſchen Verfaſſungen hervorgegangen; zum Ueberfluſſe bekunden ſie dies auch noch dadurch, daß ſie, obgleich ſie ſich Provinzialſtände nennen, die jetzige Landeseintheilung häufig ganz ignoriren, und Namen von Grafſchaften, Fürſtenthümern, Markgrafſchaften zum Vorſchein bringen, die längſt aus dem Gedächtniß verſchwunden ſind, und welche die Verwaltung mit Recht ſo viel wie möglich

zu verwiſchen bemüht war. So ſind z. B. die Provinzialſtände von Brandenburg aus Theilen von verſchiedenen Provinzen zuſammengewürfelt. Die provinzialſtändiſche Eintheilung iſt hier durchaus von der Verwaltungseintheilung verſchieden: die letztere wird ignorirt und für die 3 Bezirke, in welche der provinzialſtändiſche Verband zerfällt, die Begrenzung von 1806 als Norm angenommen. So werden in der provinzialſtändiſchen Abgrenzung der Mittelmark die in der Verwaltungseintheilung von dem Lebuſer und Ober-Barminer Kreiſe abgetretenen und zum Küſtriner und Frankfurter Kreiſe geſchlagenen Diſtrikte wieder mit ihr vereinigt. So werden in die provinzialſtändiſche Eintheilung der Neumark Theile des Küſtriner und Frankfurter Kreiſes, Theile des Kroſſener und und Grünebergiſchen Kreiſes (Provinz Schleſien) Theile des Saatziger Kreiſes (Provinz Pommern) mitinbegriffen. So werden zur Niederlauſitz die von der Mark, von Schleſien und vom Herzogthum Sachſen in adminiſtrativer Hinſicht zu ihr gelegten Diſtrikte, in provinzialſtändiſcher Hinſicht nicht gerechnet. Der provinzialſtändiſche Verband von Preußen zerfällt in Oſtpreußen, Litthauen, Weſtpreußen, obgleich die Verwaltungseintheilung nichts von Litthauen weiß; der von Pommern in Altvorpommern, Neuvorpommern und Rügen und Hinterpommern; der von Schleſien in das Herzogthum Schleſien, in die Grafſchaft Glatz und das Markgrafthum Oberlauſitz.

Aus welchen Gründen es zweckmäßig befunden worden, für die Provinzialſtände die jetzige adminiſtrative Landeseintheilung aufzuheben und für ſie die alten Territorialunterſchiede in einigen Provinzen wiederherzuſtellen, würde ſchwer anzugeben ſein; und wenn ſich Gründe dafür finden ließen, ſo würden ſie auch wohl nur Liebhabern des Alterthümlichen einleuchten. Welchen Zweck die Regierung bei der Aufwärmung dieſer alten Benennungen gehabt, läßt ſich vollends gar nicht begreifen. Bloßes Wohlgefallen an den alten Namen? Doch wohl ſchwerlich. Oder läge es in ihrer Abſicht, die einzelnen Parzellen,

welche ſie mühſam und nothdürftig zu einem Ganzen vereint, wieder zur Selbſtſtändigkeit zurückzuführen? Das iſt am Ende noch unglaublicher, weil es geradezu einen ſelbſtmörderiſchen Plan vorausſetzen würde. Abgeſehen davon kann die Durchkreuzung der alten Landeseintheilung mit der jetzigen Provinzial- und Regierungsbezirks-Eintheilung doch nur Verwirrung herbeiführen.

Den Ständen wird dieſe Eintheilung wohl zuſagen, aber auch nur ihnen. Die Beſonderheit iſt ja einmal das Element, in dem ſie leben, und wo irgend die Staatseinheit durch Partikulariſirung getrübt wird, iſt es reiner Gewinn für ſie. Daher wurde nicht nur dieſe gebührend von ihnen anerkannt, ſondern auch unabläſſig von ihnen auf neue Beſonderungen gedrungen. Man höre nur wie beredt ſie werden, wenn ſie auf dieſen Punkt zu ſprechen kommen: „Die Abgeordneten aller drei Stände, heißt es in den Landtagsverhandlungen von Brandenburg, 1. Folge, waren einig in dem dringenden Wunſche, daß die in adminiſtrativer und ſonſtiger Beziehung abgetrennten Landestheile zu dem Kommunalverbande zurückkehren möchten, zu dem ſie früher ſeit Jahrhunderten gehört haben. Sie ſetzen eine hohe Wichtigkeit auf die Beibehaltung und die Herſtellung des alten Landesverbandes, auf das alle Verhältniſſe und ſo viele von den Vorfahren mit Liebe und Vorſorge gemachte Einrichtungen gegründet ſind und konnten die Beſorgniß nicht unterdrücken, daß durch Zerreißen derſelben Gleichgültigkeit gegen jede Ordnung, gegen Beachtung wohlerworbener Rechte und ſelbſt gegen Heilighaltung des Vaterlandes gefühlt, verbreiten könne.“ Wie pathetiſch! Aber auch wie heuchleriſch, daß ſie uns vorreden wollen, man müſſe in eine ſolche verrottete Beſonderheit hineinkriechen, um das Vaterland zu lieben, während gerade das Gegentheil ſtattfindet. Die Beſonderheit ertödtet das Allgemeine, wenn ſie gegen dieſes Selbſtſtändigkeit behaupten will. Je mehr ich mich als Priegnitzer, Lauſitzer, Kurmärker fühle, deſto weniger fühle ich mich als Preuße, deſto gleich-

gültiger wird mir das Heil des Ganzen. In ihrem löblichen Drange für das Beſondere begnügten ſich indeß die Stände von Brandenburg auch nicht mit dieſer Beſonderung, ſondern beantragten noch eine weitere, indem ſie die Regierung erſuchten, außer den Kommunallandtagen als Mittelinſtanzen zwiſchen Provinzial- und Kreistagen noch Unter-Kommunallandtage z. B. für die Priegnitz, die Ukermark, Mittelmark einzuführen. Die Regierung hielt indeß gegen dieſe ungemeſſene Beſonderungsſucht diesmal die Allgemeinheit feſt, ſie verwarf die Wiederherſtellung der alten Kreiseintheilung, „weil dadurch eine neue und ſteten Veränderungen unterworfene Landeseintheilung veranlaßt werden würde.“

Aus der Vorliebe für das Alte haben wir auch theilweiſe die Ungleichheit der Berückſichtigung der Städte bei der Vertretung auf den Landtagen zu erklären. Durch dieſe Liebhaberei wird freilich der Gegenwart ſchreiendes Unrecht gethan, indem die Zahl der Stimmen nach der einſtigen, aber nicht nach der jetzigen Bedeutung der Städte vertheilt wird. So haben z. B. Salzwedel mit höchſtens 6000 Einwohnern und Perleberg mit ungefähr 5000, jedes einen Abgeordneten zu ſtellen. Frankfurt mit mehr als 20,000 Einwohnern und Potsdam mit gegen 30,000 Einwohnern ſtellen ebenfalls nur einen. Dieſe auffallende Ungleichheit hat ihren Grund darin, daß die beiden erſten Städte in der frühern landſtändiſchen Verfaſſung ſchon eine Virilſtimme hatten. Freilich ſind dieſelben ſeitdem zur Bedeutungsloſigkeit heruntergeſunken und andere Städte haben ſich erhoben. Indeß das Hiſtoriſche will einmal ſein Recht haben, und es kommt ja dabei nicht darauf an, was die Dinge ſind, ſondern was ſie geweſen ſind. Eins compenſirt hier das andere, und wenn eine Stadt von 5000 Einwohnern ihrem Alter zu Liebe, eine eigene Stimme erhält, ſo nimmt man andererſeits 10 und mehr theilweiſe größere Städte zuſammen, und giebt ihnen allen eine Stimme. Küſtrin z. B. mit mehr als 6000 Einwohnern, Kottbus mit 6000

Einwohnern und Züllichau mit gegen 6000 Einwohnern, jede also ungefähr so groß wie Perleberg, haben nicht nur keine eigene Stimme, sondern die erste Stadt wird mit 19 andern Städten verbunden, welche zusammen eine Bevölkerung von 50,000 Menschen haben, und die beiden andern Städte haben nur zusammen mit 15 andern Städten eine Stimme.

Ueberhaupt ist bei der Repartition der Deputirten kein Princip und kein Verhältniß der Volksmenge u. s. w. angenommen worden, und man stößt überall auf die unbegreiflichste Willkür. Drei Abgeordnete sind das Maximum, was eine Stadt von Abgeordneten zu stellen hat. Dieses Vorrecht haben Berlin mit mehr als 350,000 Einwohnern, Breslau mit ungefähr 100,000, Königsberg mit mehr als 60,000 und Danzig mit gegen 60,000 Einwohnern. Das große, intelligente Berlin, die Hauptstadt des Staates, der Sitz der Bildung, Wissenschaft und Gewerbsthätigkeit hat also nur dreimal so viel Abgeordnete, als das elendeste Landstädtchen, nur eben so viel als andere zwar bedeutende, aber doch an Bevölkerung ihm weit nachstehende Städte. Zu den Städten, welche nur zwei Abgeordnete stellen, gehört Köln mit gegen 70,000 Einwohnern, obgleich es also bevölkerter ist, als Königsberg und Danzig, und es steht in einer Reihe mit Münster, das 20,000 Einwohner, mit Elbing, das weniger als 20,000 und mit Görlitz, das ungefähr 13,000 Einwohner hat. Einen Abgeordneten stellt Preußens bedeutendste Handelsstadt, Stettin, mit 40,000 Einwohnern und Achen mit ebenfalls 40,000 Einwohnern eben so gut wie das unbedeutende Perleberg. Wo liegt da die Gerechtigkeit?

Das wären die Grundlagen der Zusammensetzung unserer Stände und die daraus hervorgehenden Willkürlichkeiten und Mängel, welche mehr oder minder im Wesen der Stände überhaupt liegen. Außerdem ist die Aufmerksamkeit vielfach auch auf andere Unvollkommenheiten hingelenkt worden, welche alle in der Bedeutungslosigkeit und in der geringen Machtbe-

fugniß unſerer ſtändiſchen Inſtitution ihren Grund haben, welche alſo ihnen eigenthümlich ſind, da die ältern deutſchen Stände überall eine ſehr ausgedehnte Macht hatten.

Die Bedeutungsloſigkeit unſerer Stände nachzuweiſen, hätte man leichtes Spiel. Man brauchte nur die ihnen zugeſtandenen Befugniſſe nach dem Minimum der Rechte abzumeſſen, welches Preußen auf dem Wiener Kongreſſe für die landſtändiſchen Corporationen in Anſpruch nahm. Als ſolches wurde angenommen: 1) Mitwirkung bei der Geſetzgebung; 2) die Nothwendigkeit ihrer Einwilligung bei der Regulirung der öffentlichen Abgaben, verbunden mit der hievon untrennbaren Mitaufſicht auf deren Verwendung, wenigſtens Kenntniß von der bevorſtehenden oder geſchehenen Verwendung; 3) das Recht der Beſchwerdeführung über Mängel oder Mißbräuche in der Landesverwaltung, insbeſondere das Recht geſetzmäßiger Beſtrafung ſchuldiger Staatsdiener und zu dem Ende ihre Verſetzung in den Anklageſtand.

Von Allem dem finden wir wenig oder nichts bei unſern Ständen. Ueberhaupt würde es ſich leichter ſagen laſſen, welche Rechte ſie nicht haben, als welche ſie haben. Sie haben bloß eine berathende Stimme; weil ſie bloß eine ſolche haben, theilen ſie das Schickſal aller Rathgeber; man kann ihren Rath befolgen oder nicht; befolgt wird guter Rath aber gewöhnlich nur dann, wenn man ihm nöthigenfalls auch Nachdruck geben kann. Daran können unſere Stände natürlich nicht denken; ſie geben ihre Meinung ab und warten dann, ob ſie berückſichtigt werden wird, oder nicht. Zwar hat man gemeint, durch die Beſtimmung, nach welcher der Schulden-Etat für immer geſchloſſen iſt, würden die Stände vielleicht eintretendenfalls eine größere Bedeutung erlangen, allein in dieſer Beſtimmung iſt eben von Reichsſtänden die Rede, deren Befugniſſe die Provinzialſtände nicht werden anſprechen wollen; auch würde ſich hier ſchlimmſtenfalls immer noch eine an-

dere Aushülfe finden. — Von dieſem Rathgeben machen nun die Provinzialſtände Gebrauch, wenn ihnen Geſetzentwürfe, welche allein die Provinz angehen, oder auch, ſo lange keine allgemeinen ſtändiſchen Verſammlungen ſtattfinden, Entwürfe ſolcher allgemeinen Geſetze vorgelegt werden, welche Veränderungen in Perſonen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenſtande haben, jedoch nur ſo weit ſie die Provinz betreffen. Durch die erſte Beſtimmung werden ſie auf die provinziellen Intereſſen beſchränkt, die zweite zieht ſie einſtweilen zur Berathung allgemeiner Geſetze hinzu, aber die Klauſel „ſoweit ſie die Provinz betreffen", beſchränkt dieſes Recht wieder und iſt überdies ſo unbeſtimmt gefaßt, daß ſie in jedem Falle beliebig gedeutet werden kann. Es tritt hier immer die Frage ein, wie weit betreffen allgemeine Geſetze die Provinz; und die Antwort auf dieſe Frage hängt nicht von den Ständen ab, ſondern von der Regierung. Alle allgemeinen Fragen, durch welche die Provinzialſtände allein eine allgemeine Bedeutung erlangen könnten, ſind alſo ihrer Kompetenz entgegen, oder die Entſcheidung darüber geht wenigſtens nicht von ihnen aus. Endlich ſollen ſie Bitten und Beſchwerden, welche auf das ſpecielle Wohl und Intereſſe der ganzen Provinz oder eines Theils derſelben Beziehung haben, vor den König bringen können; allein auch hier tritt wieder der Fall ein, daß ſie die Bitten und Beſchwerden nicht unterſtützen können; wer bloß die Macht hat, zu bitten und ſich zu beſchweren, muß es ſich auch gefallen laſſen, abgewieſen zu werden, was den Provinzialſtänden auch gewöhnlich begegnet iſt. Und iſt doch ſelbſt das Recht der Bitte und Beſchwerde noch beſchränkt, da ſolche nur alsdann wiederholt werden dürfen, wenn wirklich neue Veranlaſſungen und Gründe eintreten, und da, wenn die Petition *einen* Opponenten findet, ſie nicht entwickelt werden darf, ſondern bloß mit ja oder nein abgeſtimmt wird, ob ſie an die Ausſchüſſe zu verweiſen ſei oder nicht. Wo ſollen die

neuen Veranlaſſungen aber herkommen, wenn die alte Beſchwerde nicht abgeſtellt wird?*)

Abgeſehen von den engen Grenzen, welche der Wirkſamkeit der Provinzialſtände gezogen ſind, treten auch noch andere Bedingungen ein, welche ſie in ihrer Ohnmacht erhalten. Zunächſt die Beſtimmung, nach welcher ſie ſich nur alle drei Jahre verſammeln ſollen. Dieſer Zeitraum iſt ſelbſt für eine berathende Verſammlung zu weit geſteckt. Ein Rathgeber, der ſeine Meinung nur ſo ſelten abgeben darf, wird vollends allen Einfluß verlieren. Dann läßt ſich auch annehmen, daß die Entwickelung der einzelnen Provinzen nicht in Sprüngen von drei zu drei Jahren vor ſich gehen werde. Wenn ſich in dem Zwiſchenraume neue Bedürfniſſe erheben, welche ſchleunige Abhülfe fordern, ſo würde die Regierung ihre Beſtimmung verkennen, wenn ſie dieſelben bis zur neuen Einberufung der Stände unbefriedigt laſſen wollte. Auch fehlt es nicht an Beiſpielen, wo die Berathung der Stände nicht gefordert worden iſt, wie z. B. die erhöhte Branntweinſteuer und die Beſteuerung der Runkelrübenzuckerfabrikation ohne dieſe eingeführt worden iſt. Bei allgemeinen Geſetzen würde dieß vollends unſtatthaft ſein, und man wird alſo zu der Ausflucht ſeine Zuflucht nehmen müſſen, daß ſie nicht das Intereſſe der Provinz betreffen, obgleich die Provinz als Glied des Ganzen bei jedem allgemeinen Geſetze betheiligt ſein muß. Ueberdieß zeigt auch die Erfahrung, daß der Zeitraum von drei Jahren nicht immer ſtrenge eingehalten wird, und daß die Stände oft länger vertagt bleiben.

Wie ihnen nach obenzu jeder Einfluß abging, ſo fehlte ihnen endlich nach untenhin jede Sympathie. Der Grund lag in dem Mangel aller Oeffentlichkeit. Der Verſammlungsſaal war allen Ungeweihten verſchloſſen, den Landtags-Marſchällen

*) Die Geſetz-Reviſoren ſagen: „den Ständen kommt bloß eine berathende Stimme zu, und es iſt dem Gutbefinden Sr. Maj. lediglich überlaſſen, ob und inwiefern Allerhöchſtdieſelben auf die ſtändiſchen Gutachten Rückſicht nehmen wollen.“

und den Ausſchüſſen war es ſogar zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß die Abgeordneten nichts über die Berathungen oder Beſchlüſſe der Verſammlungen oder Ausſchüſſe auf dem Wege des Drucks, der Schrift oder der mündlichen Mittheilung zur öffentlichen Kenntniß kommen ließen. Ebenſo fehlte jede Mittheilung durch die Preſſe, denn daß geraume Zeit nach Beendigung des Landtages, wenn alſo ſchon alles unmittelbare Intereſſe erloſchen war, eine einſeitig vom Landtags-Marſchall ausgehende Ueberſicht der Landtags-Verhandlungen veröffentlicht wurde, konnte kaum als ein Schatten von Oeffentlichkeit angeſehen werden. Außerdem erhielt das Publikum von den Gegenſtänden, die auf den Landtagen verhandelt ſein konnten, nur durch die Landtags-Abſchiede Kenntniß, durch welche es ſich zugleich überzeugen konnte, daß die Wirkſamkeit der Stände eine ziemlich unnütze geweſen, da die von ihnen ausgegangenen Vorſchläge in der Regel abgeſchlagen wurden. Durch den Mangel an Oeffentlichkeit allein ſchon wurde das Inſtitut verkümmert und entſtellt; der Begriff der Vertretung, auf dem es beruhen ſollte, ging verloren: die Stände-Mitglieder ſollten Etwas vertreten, im Grunde aber vertraten ſie nur ſich ſelbſt, da die Propoſitionen ihnen erſt auf dem Landtage ſelbſt vorgelegt wurden, und es ihnen alſo geradezu unmöglich war, die Meinungen ihrer Kommittenten einzuholen. Jede Mittheilung der Abgeordneten an die Wähler war ausdrücklich verboten. Sie wußten nichts von dem Intereſſe der von ihnen Vertretenen, und dieſe nichts von ihren Vertretern. Dieſe erſchienen alſo gewiſſermaßen als unverantwortliche Beamte. In wiefern ſie das Vertrauen ihrer Kommittenten gerechtfertigt und ihr Intereſſe vertreten, blieb undurchdringliches Geheimniß. Dieſe hatten alſo auch kein Kriterium für ihre Wahl; ſie mußten aufs Gerathewohl einen Vertreter ernennen; traf's, ſo traf's.

Kein Wunder daher, daß ſie nach beiden Seiten hin ihre Wirkung verfehlten, daß ſie weder Einfluß bei der Regierung, noch das Zutrauen des Landes gewannen. Sie bleiben ein

bloßer Schein, ein fortwährender Widerſpruch: ſie ſollten eine vertretende Körperſchaft ſein und vertraten höchſtens einſeitige Intereſſen; ſie ſollten Vermittler zwiſchen dem Throne und dem Volke ſein, aber ſie waren von beiden abgelöſet; die Regierung konnte ſie nicht als Organe des Volkswillens betrachten und ſchenkte ihnen kein Gehör, und das Volk entzog ihnen wieder ſeine Theilnahme, weil es ſein Intereſſe nicht von ihnen vertreten ſah. So verfehlte die Regierung den Zweck, den ſie bei der Einſetzung der Provinzialſtände gehabt hatte, nämlich „durch die Landſtände die Kenntniß und Ueberzeugung von den Anſichten und Grundſätzen der Regierung klarer und ſicherer auszubilden, und durch eine innige Verbindung zwiſchen Thron und Volk und durch Eintracht zwiſchen den verſchiedenen Ständen das Beſte Aller mit Sicherheit zu befördern.“ Dem Volke dagegen ging aller Nutzen verloren, der ihm von der neuen Inſtitution verheißen worden war.

Die Hülfsloſigkeit und Unzulänglichkeit der Provinzialſtände iſt oft genug ausgeſprochen und beklagt worden; um ſie dieſer zu entreißen, hat man an die Regierung das Anſinnen geſtellt, daß ſie ihre Macht erweitern und ihnen einen größeren Wirkungskreis einräumen ſolle. Solche Vorſchläge ſind gut gemeint, aber ſie verkennen die Natur der Provinzialſtände. Man darf dabei die Frage nicht vergeſſen, ob es auch im Intereſſe des Staates liege, den Provinzialſtänden eine größere Bedeutung zu geben. Um dieſe Frage zu beantworten, iſt es aber erforderlich, die Provinzialſtände im Zuſammenhange mit dem ganzen Staatsgebäude zu betrachten.

Die erſte Bedingung für die Exiſtenz und das dauernde Wohl jedes Staates iſt Einheit des Princips. Jeder Staat iſt ein Organismus, vollkommner oder unvollkommner; aber wenn er auch noch ſo unvollkommen iſt, ſo beſteht er doch nur unter der Bedingung einer zuſammenhaltenden, alle Beſonderheiten durchdringenden Einheit. Die alle einzelnen Glieder durchdringende, nach ſich geſtaltende und aus ſich erzeugende

Einheit, welche im Körper die Seele iſt, ſtellt im Staat die Staatsidee, die Staatsverfaſſung dar.

Wird dieſe nothwendige Einheit durch Eindringen eines fremden Elements geſtört, ſo tritt Kampf und Ausſcheidung deſſelben ein oder Auflöſung des Staatskörpers.

Theilen wir die Staatsverfaſſungen mit Weglaſſung aller Uebergangsſtufen in freie oder unfreie, ſo folgt weiter, daß ein freier Staat keine unfreien Einrichtungen aufnehmen darf und ein unfreier keine freien. Ein Geiſt muß den ganzen Staat durchdringen; alle ſeine Inſtitutionen müſſen denſelben Charakter haben. Der despotiſche Staat muß durch und durch despotiſch ſein, wenn er ſich als ſolcher erhalten will, von der höchſten Spitze herab bis auf den tiefſten Grund und Boden; er muß ein Compoſitum von vielen kleinen Despotieen ſein. Der oberſte Despot drückt auf die Werkzeuge ſeines Willens, dieſe wieder auf die unter ihnen ſtehenden und ſo immer tiefer hinab; jeder Satrap oder Paſcha, um keine andere Bezeichnung zu wählen, iſt wieder Despot nach unten hin, während er von oben her ſelbſt dem Drucke unterliegt. Eben ſo genügt es nicht für den freien Staat, wenn er feſte Wurzeln faſſen will, daß die Freiheit bloß in der oberſten Regierungsſphäre zur Erſcheinung komme, daß das Volk bloß im Ganzen vertreten und zur Mitwirkung bei der Geſetzgebung hinzugezogen werde. Die Form der Freiheit darf nicht auf die Regierung beſchränkt bleiben; ſie muß ſich auch auf die Verwaltungsſphäre erſtrecken. Wenn der freie Staat zur Wahrheit werden ſoll, ſo muß jede Gliederung, aus welcher der Staat als Organismus beſteht, zur Selbſtſtändigkeit berufen werden, ſoweit es ohne Gefahr für die Staatseinheit geſchehen kann; jeder von den kleinen Kreiſen, die zuſammen den Staat bilden, muß ebenſowohl das Recht der Selbſtbeſtimmung und der Selbſtverwaltung ſeiner Angelegenheiten erhalten, wie die Nation als ſolche; jeder dieſer kleinen Kreiſe muß ein Abbild des Staatsganzen ſein. Wo dieſes Geſetz verkannt wird, tritt das Beſtreben ein,

das eine oder das andere der widerſprechenden Elemente auszuſcheiden; und weil daſſelbe noch nirgends zur vollſtändigen Anerkennung gebracht worden iſt, daher kommt es zum großen Theile, daß die Staatsverfaſſungen, ſowohl die zur Freiheit als die zur Unfreiheit hinneigenden, ſo häufigen Schwankungen ausgeſetzt ſind. In Frankreich z. B. iſt die Nation als ſolche vertreten, aber die Verwaltung hat noch einen abſolutiſtiſchen Charakter bewahrt; alle Fäden derſelben liegen in einer Hand, von einem Punkte geht jeder Impuls aus, und ſelbſt die Intereſſen, welche nur die Departements, Arrondiſſements u. ſ. w. angehen, werden von der oberſten Verwaltung geregelt. Hier iſt Leben, aber es durchſtrömt nicht die Glieder. In anderen Ländern ſind die untergeordneten Glieder theilweiſe zu ihrem Rechte gelangt; man hat den Korporationen, den Städtebürgern, den Staatsangehörigen als Mitgliedern größerer Verwaltungsbezirke eine gewiſſe Selbſtſtändigkeit und das Recht der Selbſtbeſtimmung innerhalb gewiſſer Grenzen überlaſſen, aber als Staatsbürgern bleibt es ihnen entzogen, und im Centrum herrſcht der Einzelwille. Hier iſt partielles Leben, aber kein Geſammtleben.

Nicht anders in der unbeſchränkten Monarchie, welche eine der vielen Mittelſtufen zwiſchen beiden Endpunkten bildet. Ihr Charakter iſt der der Bevormundung, ihr Wahlſpruch im Gegenſatz zum Despotismus: „tout pour le peuple, rien par le peuple". Will ſie ihr Princip rein erhalten, ſo muß ſie Alles ſelbſt thun. Alles, was geſchieht, betreffe es auch, was es wolle, muß durch ſie geſchehen; alle Geſchäfte, wenn ſie auch nicht direkt zur Staatsverwaltung gehören, müſſen durch die Hände von Beamten gehen. Dem Volke darf kein Antheil an irgend welcher ſeiner Angelegenheiten eingeräumt werden; es ſoll zwar nicht wie in den Despoten für die Laune eines Herrn exiſtiren, es ſoll nicht mehr Sklave ſein, aber es iſt Kind, hat keinen eigenen Willen, keinen eigenen Verſtand.

Erkennen wir nun für alle Staaten die Nothwendigkeit

einer Gliederung in kleinere Kreiſe an, ſo würde noch die Frage entſtehen, in wiefern dadurch die Eintheilung in Provinzen und die Vertretung derſelben motivirt würde.

Die Eintheilung in Provinzen gründet ſich auf geſchichtliche Verhältniſſe, was ihr auf einer gewiſſen Seite ſehr zur Empfehlung gereichen mag, woraus aber gerade ihre Unverträglichkeit mit dem modernen Staate hervorgeht. Verfolgen wir nämlich die Bildungsgeſchichte der großen europäiſchen Staaten, ſo erhalten wir das Reſultat, daß ſie alle aus der Vereinigung urſprünglich ſelbſtſtändiger und von einander getrennter Territorien erwachſen ſind, welche durch dieſe Vereinigung zu Provinzen herabgeſetzt wurden. Sie hörten dadurch auf, ſelbſtſtändige Gebiete zu ſein und bildeten Beſtandtheile eines größeren Landes, bewahrten aber ihre früheren Grenzen und, mit Ausnahme der Souverainität, alle ſonſtigen Rechte und Eigenthümlichkeiten. So ſehen wir gegen das Ende des 15. Jahrhunderts die ſpaniſche Monarchie aus einer Menge kleinerer Reiche erwachſen, welche nach Abſtammung, Rechten, und theilweiſe ſogar der Sprache nach weſentlich von einander verſchieden ſind und dieſe Verſchiedenheit auch in der Vereinigung nicht aufgeben. Ebenſo bildete ſich das heutige Frankreich durch die Vereinigung früher ſelbſtſtändiger Gebietstheile, die ebenfalls durch Sprache, Sitte und Verſchiedenheit der Abſtammung von einander geſchieden waren; man denke nur an ſo beſtimmt ausgeprägte Eigenthümlichkeiten wie die Provence und die Bretagne. Deutſchland als ſolches iſt dieſem Zuge nicht gefolgt, da ſich kein deutſcher Staat gebildet hat. Hier ſchlug die Bildung den entgegengeſetzten Weg ein, indem die einzelnen Theile ſich von der idealen Einheit des Reiches ablöſeten und zu vollſtändiger Selbſtſtändigkeit erſtarkten. Die einzelnen Territorien folgten freilich wieder dem allgemeinen Bildungsgeſetze; die durch die Umſtände begünſtigten verſchlangen die anderen und verleibten ſie ſich als Provinzen ein.

Das war das große Verdienſt des Abſolutismus; er ſtellte

wenigſtens die äußeren Grenzen für die Nationalitäten feſt. Er faßte die Beſonderheiten in einer Einheit zuſammen; aber dieſe Einheit war eine abſtrakte und äußerliche, da ſie kein anderes Bindemittel, als das Ich des Monarchen hatte.

Die früher getrennten Glieder waren jetzt zu einem Ganzen zuſammengebracht, aber die provinziellen Unterſchiede beſtanden noch in der höchſten Schroffheit. Zur Herſtellung der einen Nationalität und des wahren Staates fehlte noch das alle Glieder durchdringende Geſammtbewußtſein, welches nur durch Ausrottung der provinziellen Eigenthümlichkeiten und des Trödels von beſonderen Rechten hervorgebracht werden konnte. Je mehr ſich der Vendeer, der Breton u. ſ. w. als ſolcher fühlte, deſto mehr mußte er dem Bewußtſein als Franzoſe entfremdet werden, und umgekehrt, je deutlicher er ſich bewußt war, Mitglied eines großen Volks, franzöſiſcher Bürger zu ſein, deſto gleichgültiger mußte ihm ſeine provinzielle Abſtammung werden. Einheit der Nationalität iſt nur möglich, wo Einheit des Volksbewußtſeins und Einheit des Rechts herrſcht. Dieſelbe wird aber durch nichts mehr bedroht, als durch die Feſthaltung geſchichtlicher Abgrenzungen.

Der ſogenannten nivellirenden Richtung der neueſten Zeit war es vorbehalten, auch dieſe Particularitäten auszurotten und ſo eine wirkliche Staatseinheit herzuſtellen. Die Revolution führte einen ihrer furchtbaren Schläge auch auf die alten Provinzialeintheilungen. Zwar hatten ſich in einigen Provinzen ſo ſtarke Eigenthümlichkeiten feſtgehalten, daß ſie wagen konnten, ſich ihrer projektirten Ausrottung zu widerſetzen, aber ſie mußten doch der eiſernen Conſequenz der Revolution weichen; dieſe fuhr mit einem blutgetränkten Schwamme über die bunten Linien hin und verwiſchte ſie für immer. Die Bretons, Provençalen, Bourguignons u. ſ. w. verſchwanden und an deren Stelle trat die „große Nation“. Dieſe Einheit aufrecht zu erhalten, war die große That der Jakobiner, welche ſich auch hierin den Girondiſten an richtiger Einſicht überlegen

zeigten; indem dieſe den Föderalismus verfochten, drückten ſie ſich ſelbſt den Stempel ſchwachköpfiger Träumer auf.

Die Revolution zuerſt bildete eine wahrhafte Central-Regierungs-Gewalt aus und darin lag einer der Hauptgründe ihrer ungeheuren Erfolge im Kampfe gegen die auswärtigen und gegen die innern Feinde.

An die Stelle der Provinzen ſetzte die Revolution die Departements, d. h. ſie zerſtörte die auf geſchichtlichen Grundlagen beruhende Landeseintheilung und führte eine künſtliche, wenn man will, willkürliche, rein durch die Bedürfniſſe der Verwaltung bedingte Eintheilung ein. Dieſe iſt die allein dem modernen Staate angemeſſene, weil ſie auf gemachten Unterſchieden beruht, welche alſo nie eine der Staatseinheit gefährliche Selbſtſtändigkeit gewinnen können.

Indeß hat eigentlich nur Frankreich dieſen Prozeß, in welchem die vom Abſolutismus unvollendet hinterlaſſene Aufgabe aufgenommen und zu ihren letzten Conſequenzen geführt wurde, vollſtändig durchgemacht. Auch über andere Staaten iſt die Revolution gekommen, ohne indeß die Beſonderungen ſo an der Wurzel abmähen zu können, wie in Frankreich; in manchen hat ſie dieſelben nur geknickt, in anderen ſie ganz unberührt gelaſſen. Das auffallendſte Beiſpiel giebt Spanien, wo ſich die provinziellen Beſonderheiten in ihrer ganzen Stärke erhalten haben. Spanien kann deshalb auch nur als ein Conglomerat verſchiedener Staaten, als eine Föderativ-Monarchie, aber nicht als ein Staat betrachtet werden. Die Glieder ſind hier zu einer ſolchen Selbſtſtändigkeit gelangt, daß ſie die Staatseinheit ganz ignoriren oder mit ihr in Kampf treten, denn der letzte Bürgerkrieg war nicht ſowohl eine Succeſſionsfrage als die Schilderhebung einer Provinz, welche ſich gegen die Einheit ſträubte. In Spanien haben wir noch volles Mittelalter, und ſo lange es der Regierung nicht gelingt, die provinzielle Selbſtſtändigkeit mit der Wurzel auszurotten, werden alle

Charten der Welt unvermögend ſein, dieſes Land auf den Pfad der modernen Staatenentwickelung hinüberzuleiten.

Ueberall wo der Staat das Bedürfniß empfindet, ſich Theile zu aſſimiliren, die erſt ſpäter zu ihm hinzugekommen ſind oder ein aus verſchiedenen Erwerbungen zuſammengewachſenes Gebiet durch eine innere Einheit feſter zu verknüpfen, da wird er auch unfehlbar dazu getrieben werden, die provinziellen Eintheilungen einzureißen, weil ſie an eine Zeit erinnern, wo dieſer oder jener Gebietstheil noch nicht dem Staate angehörte, und weil ſie das Gefühl einer gewiſſen Selbſtſtändigkeit und Entfremdung unterhalten. Erweiſet ſich dennoch die Beibehaltung der Provinzen in einem Staate als eine Nothwendigkeit, ſo folgt daraus nur, daß derſelbe noch nicht das Mittelalter überwunden hat, wie dies bei Spanien der Fall iſt, oder daß er zwei verſchiedene Nationalitäten zuſammenfaßt, wie das Beiſpiel Hollands und Belgiens zeigte. Auch Oeſterreich würde ſeine provinzielle Eintheilung nicht mit einer der franzöſiſchen analogen vertauſchen können, weil es aus ganz heterogenen Beſtandtheilen zuſammengeſetzt iſt und ganz verſchiedene Nationalitäten vereinigt.

Entſteht nnn die Frage, wo provinzielle Vertretung zuzulaſſen ſei, ſo ſcheint dieſe nur in den Fällen angenommen werden zu dürfen, wo das Princip der ſtändiſchen Vertretung überhaupt in anerkannter Geltung beſteht, und wo wirkliche provinzielle Verſchiedenheiten vorhanden ſind. Wo Provinzialſtände nicht allgemeine Stände zur Vorausſetzung haben, da ſtehen ſie außer Zuſammenhang mit dem ganzen Verfaſſungs-Organismus und können daher auch nur als eine iſolirte und anomale Erſcheinung betrachtet werden; wo die provinziellen Unterſchiede nicht mehr ſcharf ausgeprägt ſind, da erſcheinen ſie als etwas Aufgewärmtes und haben alſo nicht die geſchichtliche Grundlage, oder wenn man will, die Naturwüchſigkeit, welche Bedingung der ſtändiſchen Vertretung iſt.

Die Anwendung auf die Preußiſchen Provinzialſtände

ſcheint leicht zu machen, und in der That würde ſie keine Schwierigkeiten haben, wenn man zunächſt wüßte, wie man den Charakter Preußens zu beſtimmen hätte, ob als den eines freien oder unfreien Staates. Allein die Doppelſeitigkeit Preußens bringt es mit ſich, daß man nie weiß, woran man mit ihm iſt. Bezeichnet man es als unfreien Staat, ſo kehrt es uns ſeine proteſtantiſche Seite hervor und verweiſet auf die Geſetzgebung von 1807 und 1812. Will man es als freien Staat anerkennen, ſo wird uns wieder ſeine unbeſchränkte Regierungsform entgegen gehalten. Es giebt hier keinen andern Ausweg, als daß man auf die Geneſis Preußens zurückgeht und es faßt als hervorgegangen aus einem Bildungs-Prozeß, der noch nicht zu Ende gekommen iſt. *Das jetzige Preußen iſt der unverſöhnte Widerſpruch des alten und neuen Preußens.* Als der Staat Friedrichs des Großen unter der Gewalt der Umſtände zuſammengeſtürzt war, entſtand das Bedürfniß, denſelben auf einer neuen und ſtärkeren Grundlage wieder aufzubauen. Jener hatte die Kraft einer ausgezeichneten Perſönlichkeit zur Vorausſetzung gehabt; der neue Staat ſollte ſich auf die geſammte Volkskraft ſtützen; jener war eine Maſchine geweſen, dieſer ſollte ein lebendiger Organismus werden; jener hatte nur Unterthanen, nämlich eine bevorrechtete Klaſſe, Städtebewohner und Leibeigene gekannt; dieſer wollte nur Bürger haben. Die große Aufgabe der neuen Geſetzgebung war, alle Staatsangehörige zu Staatsbürgern zu erheben. Dazu bedurfte es indeß mancher Vorbereitungen, da der Begriff des Menſchen noch nicht einmal durchgehends im Staate anerkannt war. Die Ertheilung des Staatsbürgerthums ſollte und konnte daher nur den Schluß der Reformen bilden. Demgemäß wurde mit dieſen von unten angefangen. Durch Aufhebung der Hörigkeit, durch Erlaſſung des Judengeſetzes u. ſ. w. wurden die *Menſchenrechte* dem größten Umfange nach zur Anerkennung gebracht. Die Städteordnung erſchien ſodann als Vorläuferin einer neuen Ordnung auch für den Staat.

Eine aus demſelben Geiſte hervorgegangene Agrarverfaſſung, welche die Bewohner des flachen Landes zu ſelbſtſtändigen Kreiſen zuſammengefaßt und ihnen dieſelben Rechte wie den Städtebürgern zuertheilt hätte, ſollte ſich an dieſe ſchließen und damit wäre dann die Grundlage des neuen Staates vollendet geweſen. Alle untergeordneten Kreiſe des Staates wären dadurch zur Selbſtbeſtimmung und Selbſtverwaltung berufen geweſen, und es hätte dann nur noch eine in demſelben Geiſte gebildete Verfaſſung für den ganzen Staat gefehlt. Allein dieſe iſt bis jetzt ausgeblieben, und wenn wir uns weder der Ungerechtigkeit noch der Schmeichelei ſchuldig machen wollen, ſo können wir Preußen nur als einen unbeſchränkten, aber freie Elemente in ſich ſchließenden Staat bezeichnen, als einen Staat, der die Bahn freier Entwickelung betreten, aber ſie noch nicht durchlaufen hat.

Als ein gewiſſermaßen freies Element würden auch die Provinzialſtände zu faſſen ſein, da ſie doch auf einer Art von Vertretung beruhen. Sie ſollen die Bedürfniſſe der Provinz vertreten. Daraus folgt, daß ſie noch eine andere Vertretung zur Vorausſetzung haben und wieder in eine höhere Vertretung zurückgehen müſſen, denn die Provinz iſt einerſeits ein ſelbſtſtändiges, verſchiedene kleinere Landes- und Verwaltungs-Abtheilungen in ſich begreifendes Ganze, andrerſeits iſt ſie aber ſelbſt wieder Theil eines Ganzen. Sie müßten alſo eine Mittelſtufe in einem vollſtändigen Syſtem der Vertretung bilden. Nun ſehen wir auch wirklich nach unten zu das Princip der Vertretung anerkannt, indem die Kreisſtände, welche den landräthlichen Kreiſen entſprechen, mit den Landräthen die Verwaltung der Kommunalangelegenheiten theilen. Aber nach oben zu iſt ihnen jede Verbindung abgeſchnitten. Wir ſind jetzt vertreten als Städtebürger, als Bewohner einer Provinz u. ſ. w., aber als Staatsbürger ſind wir es nicht. Die Provinzialſtände ſind die höchſte Vertretung, welche wir haben. Sie erſcheinen jetzt als Surrogat allgemeiner Stände. Dadurch werden ſie

aber aus ihrem natürlichen Wirkungskreiſe herausgeriſſen und zu Trägern von Wünſchen und Anforderungen gemacht, welchen ſie keine Befriedigung geben können. Sie vertreten ganz ſpecielle Intereſſen, und man verlangt von ihnen, daß ſie allgemeinen Intereſſen das Wort führen ſollen. Sie ſind Provinzialſtände, und man muthet ihnen zu, daß ſie allgemeine Stände ſein ſollen, was ſie einmal nicht ſind und ſein können.

Es iſt daher Thorheit, wenn man für ſie Rechte in Anſpruch nimmt, welche nur allgemeinen Ständen bewilligt werden können. Als Provinzialſtände können ſie auf keine weitergehende Wirkſamkeit Anſpruch machen, als ſie jetzt ſchon beſitzen; dieſe iſt jetzt auf eine berathende Thätigkeit und das Recht der Bitten und Beſchwerden beſchränkt. Das iſt aber auch ſchon das Höchſte, was ihnen eingeräumt werden kann, und die proviſoriſche Beſtimmung, nach welchen den Landtagen auch ſolche allgemeinen Geſetze, welche Veränderungen in Perſonen- und Eigenthumsrechten, und in Steuern zum Gegenſtande haben, vorgelegt werden ſollen, in ſo fern ſie die Provinz betreffen, geht ſogar ſchon zu weit. Jede Erweiterung ihrer jetzigen Befugniſſe müßte gefährlich für das Wohl des Ganzen wirken; ſie würde nur dem beſchränkten Provinzialgeiſte und einſeitigem Standesintereſſe zu gute kommen. Was wollte man ihnen wohl für Rechte einräumen? Etwa Votirung des Budgets? An dem Tage, wo der Staat ſich zu ſolchem Schritte verleiten ließe, würde er das Dekret ſeiner Auflöſung unterſchreiben. Oder ſollte er ihnen die Entwürfe allgemeiner Geſetze vorlegen? Wo ſollte bei der vorauszuſetzenden Divergenz der Anſichten die Einheit der Beſchlußnahme herkommen? Oder ſollte man ihnen Oeffentlichkeit im vollſten Sinne des Worts geſtatten? Immerhin; ſo wird deſto eher die Ueberzeugung allgemein werden, daß die Provinzialſtände *nicht* die Bedürfniſſe und Wünſche des *Landes* vertreten.

Freilich werden ſolche Anforderungen, wie ungerecht ſie auch ſein mögen, nicht eher verſtummen, als bis ſie durch eine

allgemeine ſtändiſche Repräſentation ihre Erledigung finden. Nur durch eine ſolche könnten auch unſere Provinzialſtände aus ihrer jetzigen ſchiefen und unhaltbaren Stellung herausgeriſſen werden und die Bedeutung erlangen, welche ihnen als integrirendem ſtändiſchem Elemente gebühren würde. Daß ihnen aber in Ermangelung einer allgemeinen ſtändiſchen Verſammlung keines von den Rechten bewilligt worden iſt, welche dieſer zuſtehen müßten, und daß die Regierung fortwährend bemüht geweſen iſt, ſie in möglichſt engen Schranken zu halten, mag daher immer noch als ein Beweis des richtigen Blicks derſelben gelten. Sie hatte ſich bewogen gefunden, ein Inſtitut ins Leben zu rufen, das keine zeitgemäße Grundlage hatte und im Widerſpruch mit dem Zwecke des Staats und den Bedürfniſſen des Volkes ſtand. Ob ſie nun der Unhaltbarkeit der Provinzialſtände ſich deutlich bewußt wurde oder ob ſie bloß ein dunkles Gefühl von ihrer Unangemeſſenheit und Unvereinbarkeit mit dem neuen Staatsprincip hatte, ſo hat ſie doch dieſen Fehler wieder corrigirt, ſo weit ſie es vermochte, ohne die Inſtitution aufzuheben, indem ſie dieſelbe in fortwährender Ohnmacht erhielt.

Im Vorhergehenden iſt vorausgeſetzt worden, daß die Provinzialſtände ein Glied des entwickelten ſtändiſchen Organismus in Preußen ſein müßten. Ob dies aber der Fall, ob die provinzielle Vertretung durch wirkliche provinzielle Unterſchiede bedingt wird, oder ob die provinzielle Vertretung für Preußen von ſolcher Wichtigkeit ſei, daß ſie unter allen Umſtänden hergeſtellt werden müßte, bleibt dann immer noch die Frage.

Von einer gewiſſen Seite her ſind wir ſchon gewohnt, auf die Verſchiedenheit der Elemente, aus denen ſich der Preußiſche Staat gebildet, aufmerkſam gemacht zu werden. Die Thatſache ſelbſt kann auch unmöglich in Abrede geſtellt werden; es fragt ſich aber, ob daraus die Folgerung gezogen werden dürfe, daß dieſe Verſchiedenartigkeit möglichſt erhalten werden müſſe. Schon vorher iſt bemerkt worden, daß die Erhaltung der pro-

vinziellen Eigenthümlichkeiten nur auf Koſten der Staatseinheit möglich ſei, und es könnte genügend erſcheinen, dies durch alle geſchichtlichen Erfahrungen beſtätigte Geſetz auch auf Preußen anzuwenden, wenn nicht Preußen immer als etwas ganz Beſonderes, als ein unter eigenthümlichen Konſtellationen ſtehendes Land betrachtet würde, das von allen ſonſt geltenden Geſetzen eine Ausnahme mache. Das ganz Beſondere für Preußen müßte alſo darin liegen, daß hier die provinziellen Unterſchiede ſchärfer ausgebildet wären, als in andern Ländern, daß hier die auf geſchichtlichen Grundlagen beruhenden Beſonderheiten ſo ſpröde wären, daß ſie ſich unter keine Einheit zuſammenfaſſen ließen. So ſagen unſre Alterthümler, und um ihren Behauptungen Nachdruck zu geben, wollen ſie die Beſonderheiten nicht bloß da erhalten, wo ſie noch beſtehen, ſondern ſie ſuchen dieſelben auch wieder aus ihren Trümmern hervor, wenn ſie irgendwo bereits unter dem Schutte begraben liegen, wie ſie z. B. die Einheit der Geſetzgebung durch Wiederaufwärmung der Provinzialgeſetzbücher zu erſchweren bemüht ſind. Was kümmert es ſie, daß dieſelben auf dem Wege organiſch fortſchreitender Bildung beſeitigt worden ſind, und daß ſelbſt die, denen man ſie als Wohlthat zurückgeben will, ſie ſich ausdrücklich verbeten haben? Es ſoll einmal das Geſchichtliche gepflegt werden; dies kann aber nicht gedeihen, wenn ihm nicht die Bedürfniſſe und die berechtigſten Forderungen der Gegenwart zum Opfer gebracht werden.

Merkwürdig iſt es nur, daß die Wortführer der Beſonderheiten ſich zugleich das Anſehn geben, als ob ſie die feſteſten Stützen der abſoluten Fürſtengewalt wären. Ihr gewöhnliches Argument iſt, daß Preußen ſeine jetzige weltgeſchichtliche Bedeutung der perſönlichen Kraft und Weisheit ſeiner Regenten verdanke und ſeine hohe Stellung nur unter der Bedingung behaupten könne, daß alle Mittel des Staates auch ferner in einer Hand vereinigt bleiben. Sie ſcheinen gar nicht zu merken, daß ſie in einen ungeheuren Widerſpruch verfallen, indem ſie

in einem Athem die Beſonderung und die abſtrakte Einzelheit vertheidigen. Liegt das Heil des Staates in der Erhaltung der abſoluten Gewalt, ſo müſſen die Beſonderheiten fallen; ſind dieſe aber das Höchſte, ſo wird jene weichen müſſen. So hat auch die Geſchichte immer entſchieden. So lange die Herrſchaft der Beſonderheiten im Staate überwiegend war, konnte die fürſtliche Gewalt zu keiner Geltung gelangen; und als dieſe ſich erhob, getragen von der Zeit, da gingen die Beſonderheiten unter. Weniger wunderbar iſt es, daß ſie ſich jetzt an die abſolute Gewalt anzulehnen ſuchen, während gerade dieſe ihren Verfall herbeiführte, denn die Verhältniſſe haben ſich ſeitdem weſentlich verändert. Die fürſtliche Gewalt war ihnen damals feindlich, weil ſie der erſte Schimmer einer Einheit und Allgemeinheit im Staate war; ſie ſtellte indeß dieſe Allgemeinheit nur auf eine abſtrakte Weiſe dar. Der Fortgang der Staatsentwickelung hat nun zu einer wahrhaften und inhaltvollen Allgemeinheit geführt; von dieſer droht jetzt den Beſonderheiten, welche ebenfalls das Allgemeine ſein wollen, die größte Gefahr, und dieſer Umſchwung hat ſie dazu geführt, ſich mit ihrer ehemaligen Feindin zu verbinden, der ſie vorzuſpiegeln ſuchen, daß auch ſie von der neuen Bewegung zu fürchten habe.

Auch wir erkennen an, daß der Preußiſche Staat aus ſehr verſchiedenartigen Elementen zuſammengeſetzt iſt. An einen ſehr kleinen Mittelpunkt haben ſich nach und nach ſehr bedeutende Gebietsvergrößerungen angeſetzt. Kein anderer europäiſcher Staat hat einen ſo kleinen Stamm wie Preußen, und wenn man will, ſo iſt es nichts weiter als ein Aggregat der verſchiedenartigſten Theile. Soll es ein ſolches bleiben, oder ſollen die einzelnen Theile von einer geiſtigen Einheit durchdrungen werden? Die Freunde hiſtoriſcher Begründung behaupten, weil Preußen die verſchiedenartigſten Beſtandtheile in ſich enthalte, habe es die Verpflichtung dieſe Verſchiedenartigkeit zu erhalten. Wir ſchließen umgekehrt und ſagen, weil Preußen ſo viele Beſonderheiten in ſich faßt, iſt es berufen, dieſelben in

ihrer Selbſtſtändigkeit zu brechen und ſie ſich zu aſſimiliren. Von dieſer Forderung würde eben nur dann abzuſtehen ſein, wenn die Ungleichartigkeit ſo groß wäre, daß der Gedanke einer Verſchmelzung ſich als unausführbar bewieſe. Das iſt aber keineswegs der Fall. Preußen beſteht, mit Ausnahme Poſens, aus lauter deutſchen Gebietstheilen, und zwar hat es den größten Theil der Norddeutſchen Stämme unter ſeiner Herrſchaft vereinigt. Hier iſt Einheit der Sprache, Einheit der Abſtammung und Uebereinſtimmung der Sitte. Auch giebt es kein Beiſpiel, daß eines der Preußen einverleibten, früher ſelbſtſtändigen oder von anderen Staaten losgeriſſenen Glieder gegen dieſe Vereinigung proteſtirt hatte. Im Gegentheile haben ſie ſich alle ſehr bald dem neuen Staate vollkommen aſſimilirt und es als ein Glück empfunden, einem größern und im Ganzen dem Fortſchritte huldigenden Staate anzugehören. Verſchiedenheit der Rechte iſt allerdings noch vorhanden, allein entweder iſt dieſelbe eine willkürliche und gemachte, und würde deshalb leicht zu beſeitigen ſein, oder ſie beruht auf einem wirklichen Gegenſatze, wie ein ſolcher zwiſchen der Geſetzgebung der weſtlichen und der öſtlichen Provinzen beſteht; für dieſen Fall aber iſt eine Ausgleichung ſchon lange und dringend gefordert worden, und die Ausführung würde auf keine unüberſteiglichen Schwierigkeiten ſtoßen, wenn die vollkommnere Geſetzgebung zur Grundlage des neuen Entwurfs gemacht würde.

Ebenſowenig wie die Nothwendigkeit der Erhaltung der provinziellen Unterſchiede ſich aus der Sprödigkeit derſelben erweiſen läßt, ebenſowenig läßt ſie ſich aus dem Princip des Preußiſchen Staates herleiten. Es iſt vielmehr unbegreiflich, wie man dieſem die zarte Schonung des Hiſtoriſchen zumuthen will, da ſein Weſen gerade darin liegt, gegen dieſes zu opponiren. Preußen iſt durch und durch neu und jugendlich; es wurzelt mehr in der Gegenwart als in der Vergangenheit, und ſeine wahre Bedeutung liegt darin, daß es gegen das Alte proteſtire und ſich an die Spitze der neuen Ideen ſtelle. So

erſcheint es von ſeinem erſten Auftreten an; ſo als es ſich zum Vorkämpfer der Reformationsideen aufwarf und ſich als proteſtantiſche deutſche Hauptmacht conſtituirte, ſo als es unter Friedrich dem Großen den Rang einer europäiſchen Macht erkämpfte, ſo als es nach der Kataſtrophe von 1806 eine neue Bahn betrat und in ſeine Geſetzgebung die Grundſätze der neuen Zeit aufnahm. Mag Preußens Geſchichte vor Friedrich dem Großen einzelne glänzende Momente zählen, ſo beginnt doch ſeine eigentliche Geſchichte erſt mit dieſem; vorher iſt nur Brandenburg, nur der Reichsſtand Preußen, aber nicht die europäiſche Macht Preußen. Wie nahe liegt uns alſo unſer Ausgangspunkt? Obgleich auch wieder wie fern! Kaum hundert Jahre ſind verfloſſen, und die Monarchie Friedrichs des Großen iſt zuſammengeſtürzt und an ihrer Stelle ein neues Staatsgebäude aufgeführt worden.

Dieſem Charakter wird es auch ferner treu bleiben müſſen, wenn es Preußen bleiben will. Noch lange wird es an die Spitze der neuen Ideen treten müſſen; noch lange wird es nicht daran denken können, eine conſervative Rolle zu ſpielen. Preußen ſoll das neue Deutſchland ſein. Um aber Deutſchland regeneriren zu können, muß es erſt ſeine eigene Regeneration vollenden, und dann der Bewegung voraneilen, von welcher Deutſchland jetzt ergriffen iſt. Ehe es ſich nach Außen conſolidirt, muß es ſich in ſeinem eigenen Innern conſolidiren und die Rechte der Vernunft und der Freiheit zuvor in ſich ſelbſt zur vollen Geltung bringen. Hat es den Muth ſeine Aufgabe ſo zu faſſen, ſo wird es allen alten Kram von geſchichtlichen Rechten u. ſ. w. bei Seite werfen; vor allen Dingen wird es die Provinzialſtände, welche doch nur ein ſehr blaſſes Daſein haben, aus der Gegenwart verweiſen. Denn wenn dieſelben auch ſonſt keinen Einfluß haben, ſo haben ſie doch den, daß ſie die Bildung eines Geſammtbewußtſeins erſchweren.

Alſo, um die Moral kurz zuſammenzufaſſen: die Provinzialſtände ſind ein auf Widerſprüchen, Willkürlichkeiten, falſchen

Vorausſetzungen beruhendes Inſtitut, das zu keiner Bedeutung in unſerm Staate kommen kann und darf, weil es ſie nur auf Koſten des Staates gewinnen könnte. Zur Vorausſetzung haben ſie den Unterſchied der Stände, aber dieſen hat die Zeit faſt gänzlich abgeſchliffen, und in Preußen namentlich iſt er faſt ganz durch die neuere Geſetzgebung aufgehoben. Ihr Grundprincip iſt alſo ein Schein. Sie rühmen ſich im Geiſt der alten deutſchen Verfaſſungen gebildet zu ſein, aber ſie ſind es nur in ſo fern, als ſie das ſtändiſche Weſen in ſeiner Entartung darſtellen, und dem großen Grundbeſitze oder dem Adel einen überwiegenden Einfluß geben. Um dieſes zu können, müſſen ſie aber das jetzt beſtehende faktiſche Verhältniß verkennen; ſie müſſen zu falſchen Vorausſetzungen und Willkürlichkeiten ihre Zuflucht nehmen; ſie müſſen nämlich vorausſetzen, daß das Vermögen noch jetzt wie ſonſt vornehmlich im Grundbeſitze beſtehe und daß die Hälfte deſſelben ſich in den Händen der großen und adeligen Gutsbeſitzer befinde, denen ſie willkürlich ebenſoviel Stimmen geben wie den beiden andern Ständen zuſammen. Sie ſollen ferner eine vertretende Körperſchaft ſein und vertreten nichts als ſich ſelbſt, nur einſeitige Standesintereſſen aber nicht die Geſammtheit des Volks. Sie haben keinen Zuſammenhang mit dem Volke und auch keinen mit der Staatsorganiſation und können daher ebenſowenig als Vermittler zwiſchen Regierung und Volk dienen, wie jener eine größere Kraft geben. Sie bereiten derſelben vielmehr ein unangenehmes Dilemma. Indem ſie nur provinzielle und beſondere-Standesintereſſen vertreten, laſſen ſie der Regierung nur die Wahl, entweder dieſen auf Koſten des Staatswohls Selbſtſtändigkeit zu geben, oder ſie zu fortwährender Ohnmacht zu verdammen. Glücklicherweiſe iſt der letztere Weg eingeſchlagen worden, und die Provinzialſtände ſtehen nur als eine Illuſion und Paradepferd da.

Beſſer wäre es, wir hätten keine Provinzialſtände; indeß haben wir ſie einmal und es entſteht die Frage, ob ſie nicht mit unſern Bedürfniſſen einigermaßen in Einklang zu bringen

wären. Sie beruhen allerdings auf einem falſchen Principe; vielleicht könnten ſie aber durch eine zeitgemäßere Umbildung und durch Verdeckung ihrer Grundmängel eine größere Lebenskräftigkeit erlangen.

Als den einen Hauptmangel erkannten wir, daß ſie vom Unterſchiede der Stände ausgehen, namentlich daß ſie dem großen Grundbeſitz ein ſo entſchiedenes Uebergewicht geben. Dadurch wird dieſer gleichſam herausgefordert, ſeine ſpeciellen Intereſſen auf Koſten der allgemeinen geltend zu machen. Wenn nun auch die Gliederung in Stände als Grundlage des jetzigen Inſtituts beibehalten werden müßte, ſo könnten doch wenigſtens die daraus entſpringenden Uebelſtände durch Herſtellung eines richtigeren Verhältniſſes zwiſchen den einzelnen Ständen größtentheils beſeitigt werden. Erhielten die beiden unteren Stände nur jeder eine eben ſo ſtarke Vertretung wie der große Grundbeſitz, ſo würde es dieſem unmöglich werden, noch ferner mit einſeitigen und ſelbſtſüchtigen Forderungen hervorzutreten.

Als zweiter Hauptmangel der Provinzialſtände zeigte ſich uns die Iſolirung der Provinzialſtände, welche vorzüglich darin ihren Grund hätte, daß die ſtändiſche Vertretung auf die Provinzen beſchränkt blieb. Da indeß das Geſetz, welches die Provinzialſtände ins Leben rief, ſie ausdrücklich als Vorbereitung für eine allgemeine ſtändiſche Verſammlung hinſtellte und auch ſpäter eine weitere Entwickelung verheißen wurde, ſo können wir in dieſem Punkte wenigſtens ſichere Abhülfe erwarten.

Theilweiſe iſt dieſe auch ſchon durch das Dekret vom 23. Febr. 1841 vorbereitet worden, das wir nun noch zu betrachten haben. Auch dieſes geht von der Ueberzeugung aus, daß eine Förderung und Entwickelung der ſtändiſchen Inſtitution nothwendig ſei, und führt zu dieſem Zwecke mehrere Reformen ein.

Die wichtigſte derſelben iſt unſtreitig die Errichtung von ſtändiſchen Ausſchüſſen. Durch dieſe wird gewiſſermaßen der Mangel einer allgemeinen Vertretung reparirt. Der Name

iſt gleichgültig, und man kann es ſogar als eine geiſtreiche Auskunft betrachten, daß die vorhandenen Elemente beibehalten und daß unter dem Namen einer Erweiterung des Inſtituts den Provinzialſtänden die Grundlagen zu einer neuen Schöpfung gelegt wurden. Als ſolche ſind die Ausſchüſſe jedenfalls zu betrachten, und es beſteht ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen ihnen und den Provinzialſtänden. Dieſer liegt darin, daß das Geſetz ihrer Inſtitution ſie zur Mitwirkung in wichtigen Landes-Angelegenheiten, insbeſondere, wo es ſich um das Intereſſe mehrerer oder aller Provinzen handelt, berufen will, und daß ſie ihr Gutachten in allgemeinen Angelegenheiten abgeben ſollen, während die Wirkſamkeit der Provinzialſtände auf die provinziellen Intereſſen beſchränkt ſein mußte und nur durch eine Abweichung vom Principe auf die Berathung allgemeiner Intereſſen ausgedehnt werden konnte.

Durch dieſe Verſchiedenheit des Weſens beider Inſtitute — das eine ſoll beſondere, das andere allgemeine Intereſſen vertreten — wird auch eine Verſchiedenheit ihrer Befugniſſe bedingt. Den Provinzialſtänden durfte nur eine precaire Stellung gegeben werden, ſie durften keine Selbſtſtändigkeit, keine Initiative, keine Autonomie erhalten, denn das mindeſte Zugeſtändniß dieſer Art würde ſie über ihre naturgemäße Sphäre hinausgerückt, würde zu einem Conflikt der beſonderen Intereſſen mit den allgemeinen geführt haben. Anders die Ausſchüſſe; da ſie allgemeine Organe ſein ſollen, ſo müſſen ihnen auch wirkliche Rechte eingeräumt werden, wenn ſie nicht eben ſo unter ihrer Beſtimmung bleiben ſollen, wie die Provinzialſtände theilweiſe über die ihrige hinausgegangen ſind. Was dieſen nicht ohne Gefahr zugeſtanden werden konnte, kann jenen nicht ohne Gefahr verſagt werden. Die Provinzialſtände repräſentirten beſondere Intereſſen, und da ſie kein Mittel der Ausgleichung im Falle des Auseinanderlaufens derſelben hatten, ſo konnte ihnen auch der Staat keinen wirklichen Einfluß zugeſtehen, wenn er ſich nicht ſelbſt aufgeben wollte. Bei den

Ausschüssen als einer Art allgemeiner Repräsentation fällt dieses Bedenken fort; indem eine Auswahl der Vertreter aller Provinzen zu einer allgemeinen Versammlung zusammentritt, ist zugleich die Unmöglichkeit gegeben, daß eine Abtheilung des Staates das Gleichgewicht desselben störe. Die Ausschüsse werden, so weit sie als eine allgemeine Repräsentation zu betrachten sind, auch nur das Allgemeine vertreten. Hierin liegt ihre Bedeutung; sie sollen ein Gegengewicht gegen das einseitige Verwaltungs- und Beamten-Interesse bilden, sie sollen Vermittler zwischen dem Volkswillen und dem Regierungswillen sein; sie müssen also jenen geltend machen und zur wirklichen Anerkennung bringen können. Dazu reicht das Recht der Bitte und Beschwerde nicht aus; denn diese sind nur das Recht der Unmündigen.

Da sie das Volk vertreten sollen, so müssen sie sich zunächst die Ueberzeugung verschaffen können, daß die Abgaben, welche dem Volke auferlegt werden, zum wahren Nutzen desselben verwendet werden, und diese Ueberzeugung müssen sie dadurch aussprechen, daß sie die von der Regierung vorgeschlagenen Summen bewilligen. Sodann ist es unumgänglich, ihnen einen Antheil an der Gesetzgebung einzuräumen, welche nur durch Mitwirkung der allgemeinen Vertretung als Ausdruck des Volkswillens erscheinen kann. Es liegt durchaus im Interesse der Regierung, den Ausschüssen diese beiden wichtigen Rechte zuzugestehen, denn ohne dieselben werden einerseits ihre Handlungen immer den Charakter der Zufälligkeit und Willkür behalten, andererseits aber die Ausschüsse keine Bedeutung gewinnen können und den Zweck, den die Regierung bei ihrer Einsetzung hatte, verfehlen. Ohne diese Rechte bleibt jede Vertretung wirkungslos, da sie kein anderes Mittel hat, ihren Ansichten Nachdruck zu geben. Uebrigens würden ja auch diese Bewilligungen noch nicht einmal das Minimum erreichen, welches die Preußische Regierung auf dem Wiener Kongresse für die landständischen Vertretungen in Anspruch

nahm; und fordert doch ſelbſt der beſcheidene Bülow-Cummerow im Weſentlichen dieſe beiden Rechte für die Ausſchüſſe!

Dieſe Rechte fehlen unſern Ausſchüſſen noch, und überhaupt gehen ihre Befugniſſe nicht über die Sphäre der Provinzialſtände hinaus. In dem Geſetze iſt nur von Einforderung ihres Gutachtens und ihres Rathes die Rede. Es fehlt ihnen ſogar die Garantie der Exiſtenz, welche die Provinzialſtände haben, denn es wird nur geſagt, daß Fälle eintreten könnten, wo es wünſchenswerth ſein dürfte, ſie zuſammenzuberufen; dieſe Zuſammenberufung iſt aber an gar keine beſtimmte Zeit geknüpft.

In der Errichtung der Ausſchüſſe iſt alſo die Möglichkeit gegeben, einen der Hauptmängel, an denen unſere ſtändiſche Inſtitution leidet, zu beſeitigen; wir erhalten die Ausſicht, die Vertretung der einzelnen Provinzen durch ein allgemeines Band verbunden zu ſehen. Der andere Hauptmangel, welcher in dem unverhältnißmäßigen Uebergewicht des erſten Standes ſeinen Grund hatte, bleibt beſtehen, denn das Geſetz verordnet, daß bei Wahl der Ausſchußmitglieder daſſelbe Verhältniß der Stände beobachtet werden ſoll, wie bei der Wahl zu den Provinzialſtänden. Der erſte Stand wird alſo in den Ausſchüſſen gerade ſo viel Stimmen haben, wie die beiden anderen zuſammengenommen, und die Ausſchüſſe bieten eben ſo wenig Garantie, wie die Provinzialſtände gegen das Hervortreten der einſeitigen Intereſſen des großen Grundbeſitzes.

Eine andere nicht unbedeutende Conceſſion, die indeß den Provinzialſtänden zu Theil geworden iſt, liegt darin, daß die Zeit ihrer Zuſammenberufung von drei auf zwei Jahre verkürzt iſt. In dem Geſetze iſt dieſer Termin apodiktiſch hingeſtellt; in dem Landtags-Abſchiede mehrerer Provinzen wird dagegen die zweijährige Zuſammenberufung nur bedingungsweiſe ausgeſprochen, indem geſagt wird, ſie ſolle nur dann ſtattfinden, wenn ſich anders eine Veranlaſſung dazu finde. Doch wird es nicht leicht an einer ſolchen fehlen können.

Eine fernere Erweiterung ihrer Befugniſſe erhalten die Provinzialſtände durch eine ausgedehntere Oeffentlichkeit. Obgleich dieß Zugeſtändniß nur für denjenigen von beſonderem Intereſſe ſein kann, der ſich lebhaft für die Angelegenheiten ſeiner Provinz intereſſirt, ſo iſt es doch immer mit Dank anzuerkennen. Man würde ſogar eine größere Ausdehnung deſſelben wünſchen müſſen. Während früher das Publikum von den Verhandlungen der Landtage nur durch die Landtags-Abſchiede und die regelmäßig wiederkehrenden ablehnenden und Verſagungsformeln Kenntniß erhielt, wird demſelben jetzt frühzeitig ein Reſumé der intereſſanteſten Erörterungen mitgetheilt. Indeß vermißt man noch immer die Mittheilung der Namen der Redner. Die Committenten erfahren jetzt, was verhandelt wird, aber nicht, wer geſprochen hat; können ſich alſo nicht überzeugen, in wiefern ihre Vertreter das ihnen geſchenkte Vertrauen rechtfertigen, und haben keinen Anhaltspunkt für ihre Wahl. Die Vertretung bleibt alſo nach wie vor illuſoriſch. Ob den Verhandlungen der Ausſchüſſe Oeffentlichkeit zu Theil werden ſolle, davon erwähnt das Geſetz nichts, und doch iſt dies grade das Wichtigſte.

Wir müſſen von der fernern Entwickelung des ſtändiſchen Inſtituts hoffen, daß ſie dieſe nothwendigen Ergänzungen bringen werde.

Beilagen.

I.

Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände in der Preußischen Monarchie, vom 5. Juni 1823.

Wir Friedrich Wilhelm haben, um Unsern getreuen Unterthanen ein neues bleibendes Pfand landesväterlicher Huld und Vertrauens zu geben, beschlossen, in Unserer Monarchie die ständischen Verhältnisse zu begründen und deshalb Provinzialstände im Geiste der ältern deutschen Verfassungen eintreten zu lassen, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staates und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern.

Eine Kommission unter dem Vorsitze Unsers Sohnes, des Kronprinzen Königliche Hoheit, ist von uns beauftragt worden, diese Angelegenheit vorzubereiten, und darüber mit erfahrnen Männern aus jeder Provinz in Berathung zu treten.

Auf den von derselben an Uns erstatteten Bericht verordnen Wir:

I. Es sollen Provinzialstände in Unserer Monarchie in Wirksamkeit treten.

II. Das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft.

III. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz.

Dieser Bestimmung gemäß werden Wir

1) die Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch

2) so lange keine allgemeine ständische Versammlungen statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstand haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen.

3) Bitten und Beſchwerden, welche auf das ſpezielle Wohl und Intereſſe der ganzen Provinz oder eines Theils derſelben Bezug haben, von den Provinzialſtänden annehmen, ſolche prüfen und ſie darauf beſcheiden, und

4) die Kommunal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beſchlüſſen unter Vorbehalt Unſerer Genehmigung und Aufſicht überlaſſen.

Dem gegenwärtigen Geſetze, das jedoch auf Neufchatel und Valengin keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein beſonderes Geſetz, welches die Form und die Grenzen ihres ſtändiſchen Verbandes beſtimmt, nachfolgen laſſen.

Sollten Wir künftig in dieſen beſondern Geſetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten, ſo werden Wir dieſe nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzialſtände treffen.

Wenn eine Zuſammenberufung der allgemeinen Landſtände erforderlich ſein wird, und wie ſie dann aus den Provinzialſtänden hervorgehen ſollen, darüber bleiben die weitern Beſtimmungen Unſerer landesväterlichen Fürſorge vorbehalten.

II.

Die hier vorbehaltenen nähern Beſtimmungen enthält nun für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlauſitz das Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände vom 1. Juli 1823. (Die für die andern Provinzen erlaſſenen ſind im Weſentlichen gleichlautend.)

Wir Friedrich Wilhelm u. ſ. w. ertheilen in Folge des wegen Anordnung der Provinzialſtände in Unſerer Monarchie am 5. Juni d. J. erlaſſenen allgemeinen Geſetzes für den ſtändiſchen Verband der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz nachſtehende beſondere Vorſchriften.

§. 1—4 enthalten beſondere Beſtimmungen für die Mark Brandenburg hinſichtlich der in dieſem Verbande begriffenen Landestheile u. ſ. w.

V. Bedingungen der Wählbarkeit, 1) der Abgeordneten aller Stände.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinzial-Landtage werden folgende Bedingungen vorausgeſetzt:

1) Grundbeſitz in auf- und abſteigender Linie ererbt, oder auf andere Weiſe erworben und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Beſitzes des Erblaſſers und des Erben zuſammengerechnet

2) die Gemeinſchaft mit einer der chriſtlichen Kirchen

3) die Vollendung des dreißigſten Lebensjahres

4) der unbeſcholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Beſitzes zu dispenſiren, behalten Wir Uns Allerhöchſtſelbſt vor. In Anſehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispenſation ſtatt.

2) Der Abgeordneten der einzelnen Stände und zwar: a) des erſten Standes.

§. 7. Das Recht zu dem erſten Stande für die Ritterſchaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Beſitz eines Rittergutes in der Provinz, ohne Rückſicht auf die adelige Geburt des Beſitzers begründet. Wir behalten uns jedoch vor, den Beſitz bedeutender Familien-Fideicommiß-Güter auf angemeſſene Weiſe hiebei zu bevorrechten.

§. 8. Der Beſitz eines Rittergutes in einer andern Unſerer Provinzen wird auf die beſtimmte Dauer von zehn Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geiſtliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorſtehenden Bedingungen verknüpften Beſitz eines Rittergutes dem erſten Stande angehören, als Abgeordnete deſſelben gewählt werden, ſo bedürfen ſie der Beurlaubung ihrer Vorgeſetzten,

b) des zweiten Standes.

§. 10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur ſtädtiſche Grundbeſitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magiſtratsperſonen ſind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Bei den letztern muß der Grundbeſitz mit dem Gewerbe zuſammem einen nach der Verſchiedenheit der Städte abzumeſſenden Werth haben, welchen den §. 4 vorbehaltene beſondere Verordnung beſtimmen wird.

c) des dritten Standes.

§. 11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenſchaft eines Landtags-Abgeordneten der Beſitz eines als Hauptgewerbe ſelbſt bewirthſchafteten Landguts erfordert, deſſen Größe ebenfalls die beſondere Verordnung feſtſetzen wird.

VI. Bedingungen des Wahlrechts.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterſchiede, daß für die Wählenden oder Wahlmänner die Vollendung des vierundzwanzigſten Lebensjahres genügt, und nicht zehnjähriger, ſondern nur eigenthümlicher Beſitz, ohne Rückſicht auf die bei dem dritten Stande nach §. 11 zu beſtimmende Größe des Grundbeſitzes erforderlich iſt.

Bei den Städten ſteht das Wahlrecht denjenigen zu, die den Magiſtrat wählen.

§. 13. Wenn in einigen Städten der Niederlauſitz, die Beſtellung der Magiſtratsperſonen einem Dominio oder andere beſonders Berechtigten zuſteht, ſo wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angeſeſſenen Bürgern ausgeübt. Die Wahl des Landtags-Abgeordneten iſt aber auch bei dieſen Städten immer an die Bedingung der Wählbarkeit gebunden, welche der §. 5 für alle drei Stände und der §. 10 für die Städte feſtſetzt.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen deſſen, dem die Befugniſſe zuſtehen, der Konkurs eröffnet iſt, imgleichen während eines nicht einer moraliſchen Perſon zuſtehenden Beſitzes.

Bei dem erſten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerſtückelung die Eigenſchaft eines Rittergutes vernichtet wird.

§. 15. In mehrern Kreiſen Angeſeſſene kommen in jedem der Kreiſe, in welchem ſie anſäſſig ſind, wählen und gewählt werden. Im letztern Falle bleibt es dem Gewählten überlaſſen, für welchen Kreis er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz ſein, wenn die Zeit der Verſammlung es zuläßt.

VII. Ausübung des Rechts der Standſchaft. a) von den gewählten Abgeordneten.

§. 17. Wer durch Wahl beſtimmt iſt, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erſcheinen, kann keinen andern für ſich bevollmächtigen.

b) von den Wählern.

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Perſon ausgeübt werden.

c) bei Vollziehung des Wahlakts 1) vom erſten Stande.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem erſten Stande auf Kreistagen nach bisheriger Obſervanz vollzogen.

2) vom zweiten Stande.

§. 20. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die beſondere Verordnung (§. 4) Viril-Stimme erhalten, wählen ihre Abgeordnete zum Landtage in ſich; alle übrige Städte ohne Unterſchied, ob ſie Immediat- oder Mediatſtädte ſind, wählen in ſich Wähler. Dieſe treten kollektiv in Wahlverſammlungen nach Bezirken zuſammen, und wählen die Landtags-Abgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte beſtimmen.

3) vom dritten Stande.

§. 21. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weiſe einen Wähler; die Wähler verſammeln ſich mit den Beſitzern der einzeln liegenden, zu keiner beſtimmten Dorfgemeinde gehörenden Güter des dritten Standes, welche aber das

Maaß der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müſſen, bezirksweiſe zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zuſammen und wählen den Landtags-Abgeordneten.

§. 22. Die Zuſammenlegung der Bezirke ſowohl für die kollektiv wählenden Städte, als für den dritten Stand, wird die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen.

4) in Anſehung aller drei Stände.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geſchehen auf ſechs Jahre dergeſtalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausſcheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geſchritten wird.

§. 24. Die für das erſtemal Ausſcheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos beſtimmt. Alle Ausſcheidende ſind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Landtags-Abgeordneten gleiche Stimmen entſtehen, ſo giebt die Stimme des Aelteſten der Wählenden den Ausſchlag.

§. 27. Alle Wahlen ſtehen unter der Aufſicht des Landraths, in deſſen Kreiſe ſie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtags-Abgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächſt von der Ortsobrigkeit geleitet.

§. 28. Die geſchehene Wahl der Wähler iſt dem Landrath, die Wahl der Bezirks-Wähler und Landtags-Abgeordneten aber dem Landtags-Kommiſſarius, mit Einſendung der Wahl-Protokolle anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob ſolche in der Form und nach den Eigenſchaften der Abgeordneten, der Vorſchrift gemäß, geſchehen ſind.

Nur wenn derſelbe in dieſer Beziehung Mängel findet, iſt er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

5) Ernennung des Landtags-Marſchalls und deſſen Stellvertreters.

§. 29. Den Vorſitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtags-Marſchall beilegen, ſo wie deſſen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des erſten Standes ſelbſt ernennen.

VIII. Berufung und Dauer des Provinzial-Landtages.

§. 30. Für die erſten ſechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieſes Zeitraums aber ferner hierüber beſtimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Kommissarius.

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Kommissarius, als dem Landtags-Marschall melden.

A. Eröffnung desselben durch den Landtags-Kommissarius und sonstige amtliche Bestimmungen des letztern.

§. 34. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienst von Unserem Kommissarius eröffnet.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, die sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden.

Er theilt den Ständen in Gemäßheit Unserer Instruktionen die Propositionen mit und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtags-Abschied den Ständen.

B. Geschäftsgang.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zur Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigsten drei Viertheile der Gesammtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig sein.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz in der nach §. 2 bestimmten Reihefolge.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenar-Versammlung, mit Beobachtung des Stimmenverhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Direktorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, welches der Landtags-Marschall dazu bestimmt.

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall. Von seiner Anordnung hängt zunächst auch Alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat.

Beſonders hat er darauf zu ſehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichſt beſchleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Urſachen und Vorwiſſen des Landtags-Marſchalls darf kein Mitglied aus der Verſammlung wegbleiben; Verhinderung der fernern Theilnahme am Landtage durch Krankheit oder andere dringende Urſachen fordert die Anzeige des Landtags-Marſchalls bei dem Landtags-Kommiſſarius, welcher alsdann ſofort den Stellvertreter einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen beſondern Gegenſtand einen Antrag an die Verſammlung richten will, ſo hat daſſelbe ſolches vor der Verſammlung ſchriftlich mit der Bemerkung des Gegenſtandes dem Landtags-Marſchall anzuzeigen. Letzterer ruft dann den Abgeordneten zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt deſſelben muß ſchriftlich zum Protokoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfaſſung der ſtändiſchen Schriften trägt der Landtags-Marſchall den hiezu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede ſolche Schrift wird in der Verſammlung vorgeleſen, und, nach der Vereinigung über die Faſſung, die Reinſchrift von dem Landtags-Marſchall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Kommiſſarius enthalten, ſind an Uns zu richten und demſelben durch eine ſtändiſche Deputation zu übergeben.

§. 46. — — — — — — — — — — — — — —

Zu einem gültigen Beſchluſſe über ſolche Gegenſtände, welche von Uns zur Berathung an ſie gewieſen oder ihrem Beſchluſſe mit Vorbehalt Unſerer Sanktion überlaſſen, oder ſonſt zu Unſerer Kenntniß zu bringen ſind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; iſt dieſe bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, ſo wird ſolches mit Angabe der Verſchiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Alle anderen ſtändiſchen Beſchlüſſe können durch die einfache Mehrheit ihre Beſtimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenſtänden, bei denen das Intereſſe der Stände gegen einander geſchieden iſt, findet Sonderung in Theile ſtatt, ſobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher ſich durch einen Beſchluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem ſolchen Falle verhandelt die Verſammlung nicht mehr in der Geſammtheit, ſondern nach den §. 2 beſtimmten Ständen.

Die auf dieſe Weiſe hervorgehende Verſchiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unſerer Entſcheidung vorgelegt.

Gegen Beſchlüſſe, welche die beſonderen Rechte des Domkapitels zu

Brandenburg, des Grafen zu Solms-Baruth und der Standesherrn der Niederlauſitz berühren bleibt ihnen der Rekurs an Uns vorbehalten.

§. 48. Wenn Gegenſtände, welche das provinzielle Intereſſe eines der einzelnen, in dieſem ſtändiſchen Verbande begriffenen, im §. 1 benannten Landestheile betreffen, in der Geſammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit ſich gegen daſſelbe erklärt hat, ſo ſind die Abgeordneten eines ſolchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung mit Berufung auf Unſere Entſcheidung zu den Landtags-Verhandlungen zu geben, worauf ſie dann jederzeit beſonderen Beſcheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beſchwerden der Stände können nur aus dem beſonderen Intereſſe der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beſchwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar, zu verweiſen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen beſtimmte Ueberzeugung erhalten, ſo können ſie bei dem Landtage, mit gehörig konſtatirter Anzeige darauf antragen, daß derſelbe ſich für die Abſtellung bei Uns verwende.

§. 56. Alle bei dem Landtage eingehenden, ſowie die von demſelben ausgehenden, Anträge müſſen ſchriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewieſen, ſo dürfen ſie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlaſſungen oder neue Gründe eintreten, und immer erſt bei künftiger Berufung des Landtags erneuert werden.

C. Verhältniß der Provinzialſtände

a) zu den Kommunen und Kreisſtänden.

§. 51. Die Stände ſtehen als berathende Verſammlung ebenſowenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisſtänden ihrer Provinz, in Verbindung, es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen ſtatt.

b) zu den Abgeordneten.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Inſtruktionen ertheilen; es ſteht ihnen aber frei, ſie zu beauftragen, Bitten und Beſchwerden anzubringen.

D. Schließung des Landtags.

Sobald der Kommiſſarius den Landtag geſchloſſen hat, iſt das ſtändiſche Amt des Landtags-Marſchalls beendigt, die landſtändiſchen Berathungen hören auf, und die Stände gehen aus einander, auch bleibt kein fortbeſtehender Ausſchuß zurück. Für ſolche Gegenſtände der laufenden ſtändiſchen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können ſie die geeigneten Perſonen wählen und beſtellen, inſofern die Geſchäfte ſolches fordern.

§. 54. Das Resultat der Landtags-Verhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

III.

Auszug aus der Verordnung wegen der nach dem Edikt vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und Niederlausitz. Vom 17. August 1825.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Art. III. Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, so haben die Landräthe mit Zuziehung der Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihren Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staats-Ministerium, und von diesem Uns, zur Vollziehung vorzulegen ist.

In der Kur- und Neumark können in diesen Matrikeln jedoch nur aufgenommen werden: 1) Rittergüter, deren Eigenschaft als solche mit der Befugniß, für einen adeligen Besitzer auf Kreistagen zu erscheinen, bereits im Jahre 1804 unbestritten festgestanden hat. 2) Für jedes andere mittelst von Uns vollzogener besonderen Urkunde zu einem Rittergute erhobenes Gut, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern gewähren wollen, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zusteht und mit deren Besitz die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörigen Grundstücken wohnenden Nichteximirten verbunden ist.

Art. IV. Der Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten des Standes der Städte zu begründen, wird: 1) in den Städten, welche mit Ausschluß des Militairs 10,000 Einwohner und darüber haben, auf 10,000 Thlr. 2) in den Städten von 3500—10,000 Einwohner auf 4000 Thlr., und 3) in den Städten unter 3500 Einwohnern auf 2000 Thlr. hiemit festgesetzt.

Der Werth des Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betrieb-Kapitals gerechnet,

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Ausübung der Heilkunde, noch die Praxis der Justiz-Kommissarien.

Art. V. Im Bauernstande muß der Grundbesitz, um zur Wählbarkeit in diesem Stande zu befähigen, in der Kurmark mindestens 50 Morgen Magdeb. in Aeckern, Wiesen und Hütungen, in der Neumark minde-

ſtens 18 Scheffel Winterung, und in der Niederlauſitz mindeſtens 18 Scheffel Winterung und Sommerung gewähren.

Art. IX. Zur Wahl der Landtags-Abgeordneten der kollektiv wählenden Städte ernennt eine jede derſelben von weniger als 150 Feuerſtellen überhaupt einen, die Städte größern Umfangs aber eine jede für jedwede 150 Feuerſtellen allemal einen Wähler.

Art. X. Wegen Bildung der Diſtrikte für die Wahl der Bezirks-Wähler durch die Ortswähler haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Feſtſetzungen unter Zuziehung der Kreisſtände zu treffen.

IV.

Eröffnungs-Dekret für die Provinzial-Landtage vom 23. Februar 1841. Für die Rhein-Provinz vom 30. Juni 1841.

Die Förderung und Entwickelung der von Unſeres unvergeßlichen Herrn Vaters Majeſtät unter Unſerer Mitwirkung wiederhergeſtellten und überall auf geſchichtlichem Fundament neu begründeten ſtändiſchen Inſtitutionen liegt uns beſonders am Herzen. Unter Unſern getreuen Ständen werden wohl nur wenige ſein, die den unvergeßlichen Huldigungsakt vom 15. Okt. nicht mit vollzogen haben. Sie werden Uns verſtehen, wenn Wir der Wahrheit gemäß verſichern, daß der Ton, die Seele, mit welcher ſie Uns zugerufen, Uns treue Helfer auf Unſerer rauhen Bahn ſein zu wollen, daß der Accent, mit welchem ſie das Gelöbniß der Erbhuldigung geleiſtet, nicht bloß unvertilgbar und ewig jung in Unſerem Herzen leben wird, ſondern daß dieſe Erinnerung Uns die Kraft giebt, mit wahrer Freudigkeit auch für die ſtändiſchen Verhältniſſe eine lebendigere Zeit zu beginnen. Daß ſie eine gute, ſegensreiche Zeit ſei, hängt von dem vertrauensvollen Eingehen in Unſere Abſichten, von dem innigen Mitwirken, von dem Verſtändniß ab, auf welche Wir bei Unſern getreuen Provinzial-Ständen zuverſichtlich rechnen. Als einen Beweis des Königlichen Vertrauens, mit dem Wir Unſere getreuen Provinzial-Stände ehren, und des Werthes, welchen Wir auf ihren Beirath legen, mögen dieſelben die nachfolgenden Propoſitionen, inſonderheit die erſte, welche auf die ſtändiſche Verfaſſung ſich beziehet, und die mittelſt beſonderen Dekretes vom heutigen Tage an ſie ergehende Eröffnung wegen eines zu bewilligenden Steuer-Erlaſſes betrachten.

1. Ständiſche Ausſchüſſe, Publikation der Landtags-Verhandlungen.

Zunächſt haben Wir:

A. Darauf Bedacht genommen, Anordnungen zu treffen, um die Geſchäfte der verſammelten Landtage zu vereinfachen, und beſonders Unſern getreuen Ständen die gründliche Prüfung und Bearbeitung der umfangreicheren Propoſitionen zu erleichtern.

1) Wir werden demnach künftig alle diejenigen Propoſitionen, welche einer beſonders ausführlichen Erörterung bedürfen, dem Landtags-Marſchall eine angemeſſene Zeit vor der Eröffnung des Landtages zufertigen laſſen, damit die Ausſchüſſe zur vorbereitenden Bearbeitung derſelben ſchon vorher ernannt und verſammelt werden können. Zu dieſem Zwecke wird künftig ſowohl die Ernennung des Landtags-Marſchalls und ſeines Stellvertreters als die Beſchaffung der erforderlichen Ergänzungs-Wahlen zeitig vor jedem Landtage erfolgen.

2) Nachdem durch Unſeren Landtags-Kommiſſarius dem Landtags-Marſchall das vollſtändige Verzeichniß ſämmtlicher zu dem bevorſtehenden Landtage einzuberufenden Stände zugegangen iſt, macht Letzterer dem Erſteren die von ihm für die vorberathenden Ausſchüſſe ernannten Stände-Mitglieder namhaft, um dieſelben zu der vom Landtags-Marſchall zu beſtimmenden Zeit zu berufen.

3) Unſer Landtags-Kommiſſarius wird angewieſen werden, dem Landtags-Marſchall alle diejenigen Materialien mitzutheilen, deren die ernannten Ausſchüſſe Behufs Vorbereitung der Sachen zu künftigen Plenar-Berathungen bedürfen.

4) Bei Propoſitionen, welche vorzugsweiſe ſorgfältige Vorarbeiten erfordern, wird dem Landtags-Marſchall überlaſſen, ſolche zuvor dem ernannten Referenten des Ausſchuſſes auf eine Zeit von längſtens vier Wochen vor dem Zuſammentritt des letztern in ſeinem Wohnorte, jedoch nur zu eigenem Gebrauche, verabfolgen zu laſſen.'

5) Wollen Wir Unſeren getreuen Ständen überlaſſen, mit der Erledigung derjenigen Angelegenheiten, welche auf dem Landtage etwa nicht definitiv haben beendigt werden können, einen von ihnen zu dieſem Zwecke eigends zu erwählenden Ausſchuß zu beauftragen.

B. Wir wollen ferner in Erweiterung der von Unſeres Hochſeligen Herrn Vaters Majeſtät unterm 2. Nov. 1836 erlaſſenen Ordre, die Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen durch den Druck künftig in einer größern Ausdehnung wie bisher ſtattfinden laſſen, und ſollen zu dieſem Zwecke mit dem Landtags-Abſchiede zugleich, ſowohl Unſer Propoſitions-Dekret, als ſämmtliche an Uns gerichtete ſtändiſche Eingaben publicirt werden, wogegen die bisher von dem Landtags-Marſchall entworfene

Darſtellung der Landtags-Verhandlungen künftig wegfallen kann. Auch wollen Wir geſtatten, daß die Protokolle gedruckt und am Schluſſe des Landtags an die Mitglieder der Verſammlung zur Mittheilung an ihre Machtgeber vertheilt werden.

C. In Folge der unter A. 1—4 enthaltenen Anordnungen werden ſich künftig die verſammelten Landſtände vorzugsweiſe mit Plenar-Berathungen zu beſchäftigen haben, und wird dadurch die Dauer derſelben bedeutend abgekürzt werden. Hiedurch wird dann die Ausführung Unſerer gnädigſten Abſicht erleichtert, die Landtage in Zukunft alle zwei Jahre zu berufen, die Wir Unſern getreuen Ständen hiemit zu erkennen geben, zuvor aber ihrer Erklärung entgegenſehen, in wie fern dies ihren Wünſchen entſpricht.

D. Da aber deſſen ungeachtet Fälle eintreten können, die es Uns wünſchenswerth machen, auch in der Zeit, wo Unſere getreuen Stände nicht verſammelt ſind, Männer, welche ſowohl Unſer landesherrliches Vertraun, als das ihrer Provinzen beſitzen, zu berufen, um Uns ihres Rathes zu bedienen und ihre Mitwirkung in wichtigen Landes-Angelegenheiten, insbeſondere, wo es ſich um die Intereſſen mehrerer (oder aller) Provinzen handelt, ſtattfinden zu laſſen, ſo finden Wir Uns bewogen, Unſeren getreuen Ständen hiebei den Entwurf einer Verordnung wegen eines, aus ihrer Mitte zu bildenden Ausſchuſſes vorlegen zu laſſen. Derſelbe hat, ohne daß dadurch dem verfaſſungsmäßigen Wirkungskreiſe der Provinzial-Landtage Etwas entzogen werden ſoll, die Beſtimmung: theils, ſowohl in allgemeinen, als das Intereſſe der Provinz insbeſondere betreffenden Angelegenheiten diejenigen Gutachten abzugeben, die Wir von ihm erfordern möchten, theils aber in Betreff der Gegenſtände, welche der ſtändiſchen Verwaltung überwieſen ſind, die außer dem Landtage vorkommenden Geſchäfte wahrzunehmen. In letzterer Beziehung wollen Wir jedoch Unſeren getreuen Ständen überlaſſen, in wie fern ſie mit dieſem Geſchäfte den geſammten Ausſchuß, einen innerhalb deſſelben zu beſtellenden engern Ausſchuß oder einzelne Mitglieder beauftragen wollen; und behalten Uns die dieſerhalb erforderlichen nähern Beſtimmungen bis nach dem Eingange ihrer desfallſigen Erklärung vor.

Ferner überlaſſen Wir Unſern getreuen Städen, ob ſie bei der Zuſammenſetzung des Ausſchuſſes nach dem Verhältniſſe der verſchiedenen Stände, wie ſie der §. 2 des beiliegenden Entwurfs enthält, ſtehen bleiben, oder Uns etwa Vorſchläge machen wollen, wonach neben dem, in allen Fällen aufrecht zu erhaltenden Verhältniſſe der verſchiedenen Stände, auch noch dasjenige der einzelnen Landestheile unter einander zu berückſichtigen ſein würde. Daß der Landtags-Marſchall jederzeit Mitglied des Ausſchuſſes

ſei und darin den Vorſitz führe, liegt in der Natur des Verhältniſſes und werden Wir zu dieſem Zwecke jenen künftig immer für die ganze Zwiſchenzeit von einem Landtage zum andern ernennen, ſo daß ſein Amt ſich erſt bei Ernennung des Landtags-Marſchalls für den nächſten Landtag erledigt.

Es ergeht nunmehr an Unſere getreuen Stände Unſere gnädigſte Aufforderung, ſobald als möglich über den beikommenden Entwurf einer Verordnung wegen Einrichtung eines ſtändiſchen Ausſchuſſes für den Brandenburgiſchen Provinzial-Verband ihr wohlerwogenes Gutachten abzugeben, und haben Wir, damit Unſere definitive Entſchließung in dieſer Angelegenheit ihnen jedenfalls noch vor dem Schluſſe des gegenwärtigen Landtags eröffnet werden kann, Unſern Landtags-Kommiſſarius angewieſen, Uns die betreffende Erklärung ſofort nach dem Eingange einzureichen.

V.

Entwurf die Einrichtung eines Ausſchuſſes der Provinzial-Stände betreffend.

Wir ꝛc. haben erwogen, daß Fälle eintreten können, wo es Uns wünſchenswerth ſein wird, in der Zwiſchenzeit von einem Provinzial-Landtage zum andern, Mitglieder der Landtags-Verſammlung zu berufen, um Uns ihres Rathes zu bedienen und ihre Mitwirkung in wichtigen Landes-Angelegenheiten ſtattfinden zu laſſen, und verordnen demzufolge, nach Anhörung des Gutachtens Unſerer getreuen Stände des Königreichs Preußen, wegen eines von dem dortigen Provinzial-Landtage dieſerhalb zu ernennenden Ausſchuſſes, was folgt:

§. 1. Es ſoll ein Ausſchuß der Stände der Provinz Preußen gebildet werden, der ſich auf Unſern Befehl auch außer dem Landtage zu verſammeln hat.

§. 2. Die Zahl der Mitglieder dieſes Ausſchuſſes ſetzen Wir auf 12 hierdurch feſt. Seine Zuſammenſetzung geſchieht in der Art, daß dazu von jedem Stande in dem Verhältniſſe Mitglieder gewählt werden, wie durch das Geſetz vom 1. Juli 1823 und die Verordnung vom 17. März 1828 die Zahl der Landtagsſtimmen deſſelben normirt iſt.

Der Landtags-Marſchall, deſſen Funktion zu dieſem Zweck künftig nach dem Schluſſe des Landtags fortdauern ſoll, iſt bis dahin, daß der Landtags-Marſchall für den nächſtfolgenden Provinzial-Landtag ernannt worden, Mitglied und Vorſitzender des Ausſchuſſes. Derſelbe wird in die Zahl der Ausſchuß-Mitglieder des Standes, welchem er als Landtags-

Mitglied angehört, in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer ſeines Amtes für jenen ein Mitglied weniger zum Ausſchuſſe gewählt wird.

§. 3. Die zu dieſem Behuf erforderlichen Wahlen erfolgen auf verſammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in ſich nach abſoluter Stimmenmehrheit.

Für jedes Ausſchuß-Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

Die Wahlen bedürfen Unſerer Beſtätigung.

§. 5. Den Ständen wird überlaſſen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geſchäfte ſtändiſcher Verwaltung, dem nach den vorſtehenden Beſtimmungen zu bildenden Ausſchuſſe, auch nach dem Bedürfniſſe einem innerhalb deſſelben zu beſtellenden engern Ausſchuſſe, zu übertragen.

Wegen des Zuſammentritts des Ausſchuſſes zu dieſem Zwecke und der Behandlung der derartigen Geſchäfte werden weitere Beſtimmungen vorbehalten.

§. 6. Die Koſten der Ausſchüſſe werden in derſelben Art wie die allgemeinen Landtags-Koſten aufgebracht.

Berlin, gedruckt bei J. Petſch.

In demselben Verlage sind ferner erschienen:

Der Patriot.

Inländische Fragen.

Von

L. Buhl.

Erstes Heft enthaltend:

Das alte Preußenthum.
Die Volksschule als Staatsanstalt.
Religiöse Caricaturen.
Kleines Krieg.

8. Berlin 1842. Preis 7½ Sgr.

Unter der Presse ist und erscheint nächstens:

Der Patriot ꝛc. Zweites Heft, des Inhalts:

Was ist der christliche Staat?
Die gesetzliche Stellung der Juden in Preußen.
Kleines Krieg.

Früher erschien:

Die Noth der Kirche

und

die christliche Sonntagsfeier.

gr. 8. Berlin 1842. Preis 5 Sgr.

Der Ritus der anglikanischen Kirche

und

die neun und dreißig Artikel.

Lateinisch und deutsch, nebst einer historischen Einleitung.

Von

Dr. Fr. C. R. Schüberth, Prof.

gr. 8. Berlin 1842. Preis 15 Sgr.

Enthält nächst der Einleitung:

Erstes Kapitel von den Religionsartikeln.
Zweites Kapitel von der Ordnung der Feier des heiligen Abendmahls.
Drittes Kapitel von der Kindertaufe.
Viertes Kapitel von der Privattaufe.
Fünftes Kapitel von der Confirmation.
Sechstes Kapitel von der Einsegnung der Ehe.
Siebentes Kapitel von der Beerdigung der Todten.
Achtes Kapitel von der Kirchenverfassung.
Anhang. Verzeichniß der Schriftstellen, die an den Sonntagen und Festtagen im ganzen Jahre zu lesen sind ꝛc.